

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)

A. Problem und Ziel

Die mit dem Bundesmeldegesetz (BMG) erfolgte Fortentwicklung des Meldewesens hat sich insgesamt bewährt. Seit der letzten Änderung des Bundesmeldegesetzes ist jedoch deutlich geworden, dass verschiedene melderechtliche Abläufe und einzelne Regelungen weiter verbessert und an geänderte Gegebenheiten angepasst werden sollten.

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Erstmals wird es möglich sein, dass Bürgerinnen und Bürger selbst ihre Meldedaten über ein Verwaltungsportal aus dem Melderegister abrufen und für verschiedene Zwecke weiter nutzen. Um die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, sind teilweise Rechtsänderungen erforderlich. Ebenso sind ergänzende Regelungen zu Fragen des Authentifizierungsniveaus und der anzuwendenden technischen Standards erforderlich.

Die Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Ihre Daten werden in zahlreichen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt. Mit der Einführung des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass alle öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und Kommunen Meldedaten länderübergreifend automatisiert abrufen können. So kann bereits heute in vielen Fällen auf schriftliche Anfragen oder die Beibringung von Nachweisen durch die betroffene Person verzichtet werden. Diese Möglichkeiten sollen erweitert werden. Anderen Behörden als den in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden steht derzeit bundesweit nur ein kleiner Datenkatalog im automatisierten Abrufverfahren zur Verfügung. Die meisten Daten können bundesweit nur im schriftlichen Verfahren übermittelt werden. Dies ist für eine Verwaltung, die zunehmend digital arbeitet, nicht mehr zeitgemäß. Zudem führen die unterschiedlichen Erweiterungen der Auswahl- und Abrufdatenkataloge in den Ländern für die abrufenden Stellen bei einem länderübergreifenden Abruf zu einer schwer zu interpretierenden Auskunft. So ist z. B. unklar, ob es zu der Person keine Daten gibt oder ob aufgrund des einschlägigen Landesrechts keine Daten übermittelt werden dürfen. Es besteht deshalb ein Bedarf für eine weitere Vereinheitlichung des bundesweit automatisiert abrufbaren Datenkataloges. Zur Stärkung des Datenschutzes soll zum einen

besser zwischen einem Abruf von Daten zu einer namentlich bestimmten Person und einem Abruf zu einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind, differenziert werden. Zum anderen sollen die Vorschriften über die Protokollierung erweitert werden.

Ferner sollen durch den Gesetzentwurf Vorschriften geändert werden, die sich nach nunmehr über vier Jahren Erfahrung mit dem Bundesmeldegesetz als verbesserungsbedürftig erwiesen haben. So soll der Umgang mit Ersuchen um Auskunft aus den Melderegistern verbessert werden, die schutzbedürftige Personen betreffen, ohne das Schutzniveau für diese abzusenken. Ist für eine Person im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen, so ist eine Übermittlung von Daten nur zulässig, wenn im Fall einer Auskunftssperre eine Gefährdung und im Fall eines bedingten Sperrvermerks eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Person ausgeschlossen werden kann. Die Prüfung einschließlich Anhörung der betroffenen Person beansprucht jedoch notwendigerweise Zeit, so dass die Daten für einige Anfrager wegen des Zeitablaufs nicht mehr von Interesse sind. Um die Meldebehörden von unnötigen Prüfverfahren zu entlasten, sollen die abrufenden öffentlichen Stellen und privaten Antragsteller die Möglichkeit erhalten, auf die Datenübermittlung oder Auskunft zu verzichten, wenn diese nicht sofort erfolgen kann.

Zudem sollen Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften geschaffen werden. Künftig kann eine Nebenwohnung auch am Ort der Nebenwohnung abgemeldet werden. Ferner wird bei Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften die Zugehörigkeit zur selben Familie besser erkennbar gemacht. Des Weiteren wird mit einer Anpassung der Ausnahmeregelung für Insassen von Justizvollzugsanstalten zur Meldepflicht und der Verpflichtung zur Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins die Datenqualität verbessert.

Schließlich werden mit der Verlängerung der Speicherdauer von waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen sowie von Passversagungs- oder -entziehungsgründen nach dem Wegzug der betroffenen Person oder einer Abmeldung von Amts wegen öffentliche Sicherheitsbelange gestärkt, da im Fall einer Wiederanmeldung die Daten durchgängig übermittelt werden können. Damit bei Vorliegen von Passversagungs- oder -entziehungsgründen zwischen Zuzug und Bearbeitung der Rückmeldung keine vorläufigen Ausweisdokumente ausgehändigt werden, wird die Tatsache des Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen auch in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins aufgenommen.

B. Lösung

Das Bundesmeldegesetz ist in einem Änderungsgesetz zur Umsetzung der genannten Ziele entsprechend anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes führen bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwands um ca. 434 000 Stunden und 10,5 Millionen Euro. Durch die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes werden für Bürgerinnen und Bürger Dienstleistungen im Meldewesen elektronisch über Verwaltungsportale ermöglicht, was zu einer jährlichen Entlastung von 430 000 Stunden und rund 10 Millionen Euro (vor allem Wegekosten) führt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Länder und Kommunen werden in Summe um jährlich ca. 3,7 Millionen Euro entlastet. Die Digitalisierung von Leistungen im Meldewesen als Umsetzungsfolge des Onlinezugangsgesetzes bewirkt eine Reduktion des Erfüllungsaufwands um geschätzte 4,8 Millionen Euro pro Jahr. Dem gegenüber steht ein Mehraufwand durch die Abschaffung der Ausnahmen von der Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten mit einer Haftdauer von mehr als zwölf Monaten und vergleichbaren Personen, denen aufgrund einer richterlichen Entscheidung die Freiheit entzogen ist, auf Seiten der Meldebehörden und der Leitungen der Anstalten in Höhe von 1,1 Millionen Euro. Hinzu kommen einmalige Aufwände von insgesamt 367 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 23. September 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes
(2. BMGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Elektronische Anmeldung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 14 werden die Wörter „Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen,“ durch das Wort „Lebenspartnern“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.
3. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „bezüglich einer einzelnen namentlich bezeichneten Person oder bei einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen“ gestrichen.
4. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „durch Datenübertragung über das Internet“ gestrichen.
5. § 21 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht sie keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde, die für die Nebenwohnung zuständig ist, oder der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist, mitzuteilen.“
6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Elektronische Anmeldung

(1) Abweichend von § 23 Absatz 1, 3 und 4 kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Erprobung der elektronischen Anmeldung ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zulassen.

(2) Die meldepflichtige Person darf bei einer Anmeldung nach Absatz 1 bei der Wegzugsmeldebehörde die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 gespeicherten Daten elektronisch anfordern. Hierzu hat sie Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die letzte Wohnanschrift anzugeben. Die Wegzugsmeldebehörde ist verpflichtet, diese Daten in elektronischer und unveränderbarer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen

Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in dem vorausgefüllten Meldeschein enthalten sein.

(3) Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, um Angaben nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 zu ergänzen, elektronisch zu bestätigen und an die Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln.

(4) Die Vorlage der Bestätigung des Wohnungsgebers oder des entsprechenden Zuordnungsmerkmals nach § 19 Absatz 4 Satz 1 kann bei einer elektronischen Anmeldung durch einen Code, der durch die Zuzugsmeldebehörde an die Zuzugsanschrift der meldepflichtigen Person versendet und von dieser bestätigt wird, ersetzt werden.“

7. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder, sofern die An- oder Abmeldung elektronisch durchgeführt wird, eine elektronische“ eingefügt.

8. § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Person, der durch eine richterliche Entscheidung die Freiheit entzogen ist, begründet § 17 Absatz 1 keine Meldepflicht, solange

1. der Vollzug der Freiheitsentziehung drei Monate nicht überschreitet oder
2. die betroffene Person im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreitet.

Andernfalls hat die Leitung der Anstalt die Aufnahme, die Verlegung und die Entlassung innerhalb der folgenden zwei Wochen der Meldebehörde, die für den Sitz der Anstalt zuständig ist, mitzuteilen; die betroffene Person ist zu unterrichten.“

9. In § 42 Absatz 1 Nummer 11 wird nach den Wörtern „bei Zuzug aus dem Ausland“ das Wort „auch“ gestrichen.

10. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. zur Durchführung von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Verwaltungsportal nach § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), die zur Erbringung von elektronischen Verwaltungsleistungen nach diesem Gesetz erforderlich sind, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen,“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. das Vertrauensniveau im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) festzulegen, das bei einer elektronischen Beantragung von Verwaltungsleistungen nach diesem Gesetz jeweils erforderlich ist.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Meldedatensatz zum Abruf“.
 - b) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf“.
 - c) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen über Personengruppen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 39a Datenbestätigung für öffentliche Stellen“.
 - e) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf und bei Datenbestätigung“.
 - f) Nach der Angabe zu § 49 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 49a Datenbestätigung“.
2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das bei einer elektronischen Antragstellung erforderliche Vertrauensniveau zum Nachweis der Identität des Antragstellers wird durch Rechtsverordnung nach § 56 Nummer 6 festgelegt.“
3. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 5“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Tatsache nach § 3 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4, 5, 7 und 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Die Daten nach Satz 3 sowie die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a dürfen zusätzlich als Auswahldaten nach § 38 Absatz 2 verarbeitet werden.“
5. § 18 wird durch die folgenden §§ 18 und 18a ersetzt:

„§ 18

Meldebescheinigung

(1) Die Meldebehörde erteilt der betroffenen Person auf deren Antrag eine schriftliche oder elektronische Meldebescheinigung. Die Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad,

4. Geburtsdatum,
5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung.

Hierzu hat die meldepflichtige Person Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Anschrift der derzeitigen Haupt- oder alleinigen Wohnung zu übermitteln.

(2) Auf Antrag der betroffenen Person kann die Meldebescheinigung zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Satz 2 Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 5 bis 16, 17 mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises sowie die Tatsache, dass ein Sterbedatum nicht gespeichert ist, enthalten.

(3) Die elektronische Meldebescheinigung wird unentgeltlich erteilt.

(4) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

§ 18a

Melddatensatz zum Abruf

(1) Die Meldebehörde stellt der betroffenen Person auf deren Antrag die Meldedaten nach § 18 Absatz 1 und 2 zum Zweck der Weiterleitung in einer elektronischen Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz im Wege des automatisierten Abrufs bereit. Hierzu hat die meldepflichtige Person die in § 18 Absatz 1 Satz 2 genannten Daten zu übermitteln. Die Meldedaten werden als unveränderbarer maschinenlesbarer Datensatz (Melddatensatz) bereitgestellt. Aus dem Melddatensatz muss der Zeitpunkt des Abrufs erkennbar sein.

(2) Der Melddatensatz wird unentgeltlich zum Abruf bereitgestellt.

(3) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ist verpflichtet, der meldepflichtigen Person die Daten der Wegzugsmeldebehörde nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 vorzulegen (vorausgefüllter Meldeschein).“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall, dass ein vorausgefüllter Meldeschein nicht erstellt werden kann, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.“

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18“ die Wörter „und Absatz 2 Nummer 4“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden die Wörter „von“ und „verzogenen Personen“ gestrichen.

7. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

Elektronische Anmeldung

(1) Die meldepflichtige Person darf bei der Wegzugsmeldebehörde die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 gespeicherten Daten elektronisch anfordern. Hierzu hat sie die in § 18 Absatz 1 Satz 2 genannten Daten zu übermitteln. Die Wegzugsmeldebehörde ist verpflichtet, diese Daten in elektronischer und unveränderbarer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in dem vorausgefüllten Meldeschein enthalten sein.

(2) Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, um die Angaben nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 zu ergänzen, elektronisch zu bestätigen und an die Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln.

(3) Die Vorlage der Bestätigung des Wohnungsgebers oder des entsprechenden Zuordnungsmerkmals nach § 19 Absatz 4 Satz 1 kann bei einer elektronischen Anmeldung durch einen Code, der durch die Zuzugsmeldebehörde an die Zuzugsanschrift der meldepflichtigen Person versendet und von dieser bestätigt wird, ersetzt werden.

(4) § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. In § 33 Absatz 3 Satz 1 werden vor der Angabe „7“ die Angabe „4“ und ein Komma eingefügt.

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
9. derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland den Staat, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
10. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,

11. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum sowie
 - h) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
12. Familienstand; bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
13. zum Ehegatten oder Lebenspartner
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsname,
 - d) Doktorgrad
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift,
 - h) Sterbedatum sowie
 - i) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
14. zu minderjährigen Kindern
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Geschlecht,
 - e) Anschrift im Inland,
 - f) Sterbedatum sowie
 - g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
15. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden darf die Meldebehörde darüber hinaus folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist:

1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers,

2. Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu den Pass- und Ausweisdaten,
3. Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 sowie
4. Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt durch

1. das Bereithalten der Daten durch die Meldebehörde zum anschließenden automatisierten Abruf unmittelbar durch die andere öffentliche Stelle, soweit dies nach § 34a zugelassen ist, oder
2. durch elektronische Datenübertragung.

§ 10 Absatz 2 gilt für die Fälle des Satzes 1 entsprechend. Zusätzlich darf über die Identität der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, kein Zweifel bestehen. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Datenübermittlung in schriftlicher Form oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form, wenn eine Datenübermittlung nach Satz 1

1. nicht verfügbar ist,
2. nicht zulässig ist oder
3. verfügbar und zulässig wäre, aber die empfangende Stelle besondere Umstände geltend macht, von einer Datenübermittlung nach Satz 1 abzuweichen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils in den Nummern 1 und 6 die Wörter „des Bundes und der Länder“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „2“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Datenübermittlungen von Meldebehörden nach Absatz 2 an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a gilt dies jedoch nur, wenn die Meldebehörde die Gründe für die fehlende Nutzung des automatisierten Abrufs oder der elektronischen Datenübertragung zu verantworten hat. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldebeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.“

10. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf

(1) Ein Abruf ist nur zulässig, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.

(2) Zu einer namentlich bestimmten Person (Personensuche) dürfen alle Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 abgerufen werden. Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen auch die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 abrufen.

(3) Zu einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind (freie Suche), dürfen nur die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7, Nummer 8 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 5, 16 sowie die Anschrift der derzeitigen Haupt- oder alleinigen Wohnung abgerufen werden. Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen auch das Einzugsdatum nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 sowie die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 abrufen.

(4) Der Abruf weiterer Daten und Hinweise nach Absatz 2 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

(5) Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 eingetragen, erhält die abrufende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder ob eine Auskunftssperre besteht (neutrale Antwort). Der Abruf ist in diesen Fällen von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um manuelle Datenübermittlung zu behandeln. Die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14 werden nicht übermittelt, wenn für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre nach § 51 gespeichert ist.

(6) Ist die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 genannten Behörden und ist im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen, die nicht auf Veranlassung dieser Behörden oder der Staatsanwaltschaften von Amts wegen eingetragen wurde, so wird der abrufenden Stelle abweichend von Absatz 5 eine Auskunft erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die Leitung der abrufenden Stelle oder von ihr hierzu besonders ermächtigte Bedienstete die Daten erhalten.“

11. Dem § 37 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 34a Absatz 5 gilt entsprechend.“

12. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen über Personengruppen

(1) Für automatisierte Abrufe von Daten mittels Personensuche sind aus dem Datenkatalog nach § 34 Absatz 1 Satz 1 folgende Auswahldaten zu verwenden:

1. hinsichtlich des Namens

- a) der Familienname und mindestens ein Vorname,
- b) ein früherer Name und mindestens ein Vorname,
- c) der Ordensname oder
- d) der Künstlername sowie

2. zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1

- a) eine Anschrift oder
- b) ein Wohnort und mindestens eines der folgenden Daten:
 - aa) Straße,
 - bb) Geburtsdatum,
 - cc) Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 - dd) Geschlecht,
 - ee) die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung,
 - ff) Sterbedatum oder
 - gg) Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig.

(2) Für automatisierte Abrufe und für Ersuchen um Übermittlung von Daten mittels freier Suche sollen vorbehaltlich des Satzes 2 verwenden:

1. die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden alle verfügbaren Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,

2. alle übrigen öffentlichen Stellen nur die verfügbaren Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1.

Die Daten beigeschriebener Personen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14, das Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 sowie Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sind als Auswahldaten nicht zulässig. Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig.

(3) Die Verwendung von weiteren Auswahldaten nach den Absätzen 1 und 2 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck des Abrufs festgelegt sind.

(4) Werden auf Grund eines automatisierten Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die abrufende Stelle kann für den Fall einer neutralen Antwort auf eine weitere Bearbeitung der Anfrage durch die Meldebehörde verzichten. Die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der veranlassenden Stelle nach § 34 Absatz 5 Satz 1 und 3 bleibt unberührt.“

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von hierzu befugten“ durch die Wörter „durch hierzu befugte“ ersetzt und werden nach dem Wort „können“ die Wörter „und dass nur die Daten abgerufen werden, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden auf Grund eines automatisierten Abrufs nach § 34a die Datensätze von unterschiedlichen Personen gefunden, werden hierzu Identifikationsmerkmale gebildet und übermittelt.“

14. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Datenbestätigung für öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf Daten einer namentlich bestimmten Person, die sie von einer anderen öffentlichen Stelle im Wege einer maschinellen Anfrage erhält, automatisiert auf Übereinstimmung mit den im Melderegister gespeicherten Daten prüfen, soweit eine Datenübermittlung nach § 34 zulässig wäre. Für die Auswahldaten, die der Anfrage um Datenbestätigung zugrunde gelegt werden dürfen, gilt § 38 Absatz 1 entsprechend.

(2) Wird die Person mit den Auswahldaten im Melderegister eindeutig identifiziert und stimmen die Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten überein, bestätigt die Meldebehörde dies der anfragenden Stelle. Werden mit den angegebenen Daten mehrere übereinstimmende Datensätze gefunden, teilt die Meldebehörde diese Tatsache mit. Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 eingetragen oder ist zu der betroffenen Person kein übereinstimmender Datensatz vorhanden, erhält die anfragende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, welcher von beiden Fällen vorliegt.

(3) § 34 Absatz 5 und 6 sowie § 39 Absatz 1, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“

15. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf und bei Datenbestätigung“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde hat bei einer Personensuche im automatisierten Abruf und bei einer Datenbestätigung Folgendes zu protokollieren:

1. die abrufberechtigte Stelle,
2. die abgerufenen Daten,
3. den Zeitpunkt des Abrufs,
4. das Aktenzeichen der abrufenden Behörde,
5. den Anlass des Abrufs,
6. die Kennung der abrufenden Person oder bei einem maschinellen Abruf die Bezeichnung des Verfahrens und
7. die nach den Auswahldaten als abrufbar gekennzeichneten Datensätze der gefundenen Personen (Treffer).

(2) Bei einer freien Suche im automatisierten Abruf sind

1. zusätzlich zu Absatz 1 Nummer 1 bis 6 die verwendeten Auswahldaten zu protokollieren und
2. statt der Treffer nach Absatz 1 Nummer 7 die als abrufbar gekennzeichneten Datensätze der gefundenen nicht namentlich bestimmten Personen (Ergebnisse) zu protokollieren.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „abrufende“ die Wörter „oder maschinell anfragende“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Meldebehörde hat bei einem automatisierten Datenabruf durch die betroffene Person über ein Verwaltungsportal (§ 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes) Folgendes zu protokollieren:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Anschrift der derzeitigen Haupt- oder alleinigen Wohnung der betroffenen Person,
2. die Art der Dienstleistung,
3. die abgerufenen Daten und
4. den Zeitpunkt des Abrufs.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören,“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Vor- und“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

- „2. frühere Namen,
3. Vornamen,“

- dd) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6.
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und nach den Wörtern „derzeitige Anschriften“ werden ein Komma und die Wörter „gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,“ eingefügt.
 - ff) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die betroffenen Personen“ durch die Wörter „Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören,“ ersetzt.
17. Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die anfragende Person oder Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 1 kann für den Fall einer neutralen Antwort auf eine weitere Bearbeitung der Anfrage durch die Meldebehörde verzichten. Die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der betroffenen Person und der veranlassenden Stelle nach § 51 Absatz 3 bleibt unberührt.“
18. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Datenbestätigung

- (1) Die Meldebehörde darf Daten einer namentlich bestimmten Person, die sie im Wege einer maschinellen Anfrage erhält, automatisiert auf Übereinstimmung mit den im Melderegister gespeicherten Daten prüfen, soweit eine einfache Melderegisterauskunft zulässig wäre.
- (2) Wird eine Person mit den Auswahldaten im Melderegister eindeutig identifiziert und stimmen die Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten überein, bestätigt die Meldebehörde dies der anfragenden Person oder Stelle. Ist dies nicht der Fall oder ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen, erhält die anfragende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine übereinstimmenden Daten vorhanden sind, eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk besteht.
- (3) Personen, für die eine Auskunftssperre eingetragen ist, sind über sie betreffende Anfragen unverzüglich zu unterrichten. § 51 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.
- (4) § 10 Absatz 2 sowie § 40 Absatz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.“
19. In § 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 werden jeweils nach der Angabe „Nummer 1,“ die Angabe „2“ und ein Komma eingefügt.
20. In § 53 wird die Angabe „36 bis 38“ durch die Angabe „34a, 36, 37“ ersetzt.
21. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 38 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 38 Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 3“ ersetzt.
22. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird vor der Angabe „38“ die Angabe „34a,“ eingefügt und werden nach dem Wort „darf,“ die Wörter „sowie die Form und den Inhalt der Daten“ eingefügt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) § 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

(2) In § 35 Absatz 4b des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

(3) § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit zur Überprüfung der Personalien des Betroffenen erforderlich, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a, 38 des Bundesmeldegesetzes über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatzpersonalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers abrufen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit der letzten inhaltlichen Änderung des Bundesmeldegesetzes sind weitere Anpassungsbedarfe zur Verbesserung des länderübergreifenden Datenabrufs, zur Vereinfachung der melderechtlichen Prozesse und zum Erreichen einer besseren Datenqualität sowie Datenverfügbarkeit deutlich geworden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das mit der Einführung des Bundesmeldegesetzes von den Ländern in Betrieb genommene Verfahren zum automatisierten Abruf erweist sich durch die sich im länderübergreifenden Abruf potenzierend auswirkenden Variationsfreiheiten bei den Datenkatalogen und den Abrufen als nicht effektiv. Die von den Ländern unterschiedlich genutzten Möglichkeiten zur Erweiterung der Datenkataloge der zum Abruf bereitgehaltenen Daten und der Auswahldaten für Abrufe führen sowohl bei der einfachen Behördenauskunft als auch den Auskünften an Gerichte sowie Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden zu nicht aussagekräftigen Antworten, da den abrufenden Stellen die Unterschiede in den Ländern nicht bekannt sind. Zudem soll der automatisierte Abruf besser an die behördlichen und datenschutzrechtlichen Bedürfnisse angepasst werden, indem die Datenkataloge vereinheitlicht werden und eine Differenzierung erfolgt zwischen einem Abruf zu einer namentlich bestimmten Person (Personensuche) und einem Abruf einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind (freie Suche).

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie privater und öffentlicher Stellen enthält der Gesetzentwurf folgende Regelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung administrativer Verfahren:

- Bei einer Anfrage auf Auskunft über eine Person, für die eine Auskunftssperre oder bedingter Sperrvermerk eingetragen ist, ist die Prüfung der Meldebehörde zur Gefährdung oder zur Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen bei einer Auskunftserteilung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der nur dann gerechtfertigt ist, wenn nach der Prüfung noch ein Bedarf an den Daten besteht. Um die Meldebehörde von unnötigen Prüfverfahren zu entlasten, soll mit dem Auskunftersuchen mitgeteilt werden, ob auf eine Auskunft nach Prüfung einer Auskunftssperre verzichtet wird. Die ersuchende Stelle oder der Antragsteller erhält dann beim Vorliegen einer der beiden Fälle nur eine neutrale Antwort.
- Die Abmeldung einer Nebenwohnung soll künftig auch am Ort der Nebenwohnung möglich sein.
- Für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ist bislang nur die Verbindung zwischen einem Mitglied und den Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, erkennbar. Zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben soll künftig auch der Familienverbund ihrer Mitglieder erkennbar sein und die Erkennbarkeit einer familiären Verbindung weiter verbessert werden.

Die zeitlich nicht beschränkte Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten führt zu einer Unrichtigkeit der Melderegister. Um die Qualität der Meldedaten zu verbessern und unter Berücksichtigung des Resozialisierungsansatzes soll entsprechend den üblichen Abgrenzungskriterien von einem Auszug ausgegangen werden, wenn die betroffene Person die Wohnung voraussichtlich länger als ein Jahr nicht benutzen wird. Eine weitere Verbesserung der Datenqualität wird durch die Verpflichtung zur Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins erreicht.

Zudem sollen Sicherheitsbelange gestärkt werden, indem für waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse sowie für Passversagungs- oder -entziehungsgründe die Speicherdauer ausgeweitet wird. Dadurch wird erreicht, dass die Daten im Fall einer Wiederanmeldung bis zu fünf Jahre nach Wegzug der betroffenen Person oder einer Abmeldung von Amts wegen übermittelt werden können. Weiterhin wird die Tatsache des Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins aufgenommen, damit

bei Vorliegen von Passversagungs- oder -entziehungsgründen zwischen Zuzug und Bearbeitung der Rückmeldung keine vorläufigen Ausweisdokumente ausgehändigt werden. Um die Datenlage für Sicherheitsbehörden zu verbessern, sollen sie bei einem Datensatz mit einer Auskunftssperre, die nicht von Amts wegen auf Veranlassung einer solchen Behörde oder Staatsanwaltschaft eingetragen wurde, im automatisierten Abrufverfahren eine Auskunft erhalten, wenn sichergestellt ist, dass die Daten an von der Behördenleitung besonders ermächtigte Bedienstete übermittelt werden.

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Erstmals wird es möglich sein, dass Bürgerinnen und Bürger selbst ihre Meldedaten über ein Verwaltungsportal aus dem Melderegister abrufen und für verschiedene Zwecke weiter nutzen. Um die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, sind teilweise Rechtsänderungen erforderlich. Ebenso sind ergänzende Regelungen zu Fragen des Authentifizierungsniveaus und der anzuwendenden technischen Standards erforderlich.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Bundesmeldegesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, indem die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen gefördert wird. Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Meldedaten zur Weiternutzung für verschiedene Zwecke über ein Verwaltungsportal abrufen können und öffentliche Stellen sollen Meldedaten grundsätzlich im automatisierten Verfahren abrufen. Für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften wird die Erkennbarkeit des Familienverbundes ihrer Mitglieder sowie Bürgerinnen und Bürgern die Abmeldung einer Nebenwohnung erleichtert. Darüber hinaus werden die Meldebehörden von unnötigen Prüfverfahren entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen. Mit der Möglichkeit der Abmeldung einer Nebenwohnung am Ort der Nebenwohnung wird die Einhaltung der melderechtlichen Pflichten im Hinblick auf die steigende Mobilität der Bürgerinnen und Bürger erleichtert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes führen bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwands um ca. 434 000 Stunden und 10,5 Millionen Euro. Zu den Vorgaben im Einzelnen:

4.1.1. Elektronische Anmeldung nach Bezug einer Wohnung (§ 17 Absatz 1 i. V. m. §§ 23 und 24 BMG)

Der Zeitaufwand für die An-/Ummeldung kann mit Hilfe eines Klick-Dummys als Prototyp simuliert werden und beläuft sich auf sieben Minuten pro Fall. Im Vergleich zur Anmeldung nach Bezug einer Wohnung bei gemeindeinternen Umzügen oder unter Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins (22 Minuten inkl. Wegezeit) bleibt die für den Anmeldeprozess benötigte Zeit identisch, es entfallen jedoch 15 Minuten Wegezeit zur Meldebehörde sowie Wegekosten von 6,10 Euro pro Fall.

Orientiert an dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wird ein Nutzungspotenzial der elektronischen Anmeldung von 25 Prozent angenommen. Ausgehend von knapp 5,5 Millionen Anmeldungen, ist mit zukünftig 1 375 000 elektronischen Anmeldungen zu rechnen.

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich somit um etwa 344 000 Stunden und etwa 8,4 Millionen Euro.

4.1.2. Abmeldung nach Auszug aus einer Wohnung, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 23 Absatz 7 BMG)

Der Zeitaufwand für die elektronische Abmeldung liegt nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes bei 6 Minuten pro Fall und damit 2 Minuten niedriger als bei einer persönlichen Abmeldung. Zudem entfallen 15 Minuten Wegezeit zur Behörde sowie Wegekosten von 6,10 Euro pro Fall.

Nach einer Hochrechnung auf Basis einer Stichprobe bei Meldebehörden melden sich jährlich rund 550 000 Personen korrekt bei Ihrer Meldebehörde ins Ausland ab. Dies entspricht etwa 50 Prozent der 1 134 641 Fortzüge ins Ausland im Jahr 2017. Ausgehend von einem Nutzungspotenzial von 25 Prozent, ergeben sich 137 500 Fälle, in denen die elektronische die persönliche Abmeldung ersetzt.

Durch die Ermöglichung einer frühzeitigen Abmeldung ist zudem mit einer höheren Zahl an Abmeldungen zu rechnen, da Fortzügler zugunsten der elektronischen Abmeldung auf die persönliche Abmeldung verzichten und eher die Abmeldung vornehmen als es zuvor der Fall gewesen ist. Unter der Annahme, dass sich 15 Prozent der Personen, die sich bisher bei einem Umzug ins Ausland nicht abgemeldet haben, dies zukünftig aufgrund der geringeren Hürde vorab elektronisch tun, wird die Zahl der elektronischen Abmeldungen entsprechend um 82 500 Fälle jährlich steigen. Aus den wegfallenden persönlichen Abmeldungen in Kombination mit den nun neu hinzukommenden elektronischen Abmeldungen ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger in Summe eine Reduktion des Erfüllungsaufwands um knapp 31 000 Stunden bzw. 839 000 Euro jährlich.

4.1.3. Beantragung einer Meldebescheinigung (§ 18 i. V. m. § 18a BMG)

Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass von den 1 000 000 Meldebescheinigungen pro Jahr aktuell 10 Prozent im elektronischen Verfahren und 90 Prozent im persönlichen Verfahren vor Ort in der Meldebehörde beantragt werden. Der Zeitaufwand für die Beantragung ist in beiden Fällen mit fünf Minuten geringfügig und unterscheidet sich nicht wesentlich, jedoch entfällt bei der elektronischen Beantragung der Meldebescheinigung die Wegezeit zur Behörde von 15 Minuten sowie Wegekosten von 6,10 Euro pro Fall. Bei einem angenommenen Nutzungspotenzial für den maschinenlesbaren Meldedatensatz von 25 Prozent bezogen auf die bisherigen persönlichen Beantragungen (225 000 Fälle) werden Bürgerinnen und Bürger um etwa 56 000 Stunden bzw. 1,37 Millionen Euro jährlich in Form von Wegezeiten bzw. -kosten entlastet.

4.1.4. Aufnahme der Tatsache des Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins (§ 23 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG i. V. m. § 6a des Personalausweisgesetzes (PAuswG))

Es liegen keine quantitativ gesicherten Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen es bisher zu einer fälschlichen Ausstellung von Ausweisdokumenten gekommen ist, weil Passversagensgründe bei der Anmeldung nicht

bekannt waren. Daher kann die Fallzahl nur annäherungsweise bestimmt werden. Da bisher insgesamt in ca. 100 Fällen pro Jahr Ersatzausweise ausgestellt werden, wird basierend als Teilmenge darauf von maximal 10 Fällen pro Jahr ausgegangen. Bei einem Zeitansatz von 15 Minuten pro Fall für die Abgabe des Ausweises zuzüglich 15 Minuten Wegezeit zur Passbehörde, ergibt sich eine Einsparung von 5 Stunden jährlich.

4.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen werden in Summe um jährlich 3,7 Millionen Euro entlastet. Die erforderlichen Programmarbeiten am Standard X-Meld und an den Fachverfahren der Meldebehörden zur technischen Umsetzung der hier getroffenen Regelungen sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern abgedeckt und verursachen somit keinen einmaligen Erfüllungsaufwand.

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

4.3.1. Verarbeitung einer elektronischen Anmeldung, Ausstellen einer elektronischen Meldebestätigung (§ 17 Absatz 1 i. V. m. §§ 23 und 24 BMG)

In den Meldebehörden verursacht die korrekte elektronische Anmeldung voraussichtlich nur einen geringfügigen Aufwand, da nur ein Schreiben mit dem Prüfcode an die neue Meldeadresse geschickt wird und die Bestätigung durch den Umzugsmelder abgewartet werden muss. Vermutlich wird dieser Prozess hochgradig automatisiert ablaufen, so dass mit Ausnahme neu entstehender Sachkosten von 1 Euro Porto pro Schreiben, kaum manuelle Aufwände anfallen (ca. eine Minute pro Fall). Im Vergleich zur Verarbeitung einer Anmeldung und dem Ausstellen einer Meldebestätigung bei gemeindeinternen Umzügen oder unter Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins werden dadurch 6,5 Minuten pro Fall für die Bearbeitung einer Anmeldung eingespart.

Orientiert an dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wird ein Nutzungspotenzial der elektronischen Anmeldung von 25 Prozent angenommen. Ausgehend von knapp 5,5 Millionen Anmeldungen, ist mit zukünftig 1 375 000 elektronischen Anmeldungen zu rechnen. Bei Bearbeitung durch eine Person im mittleren Dienst (Lohnsatz 31,50 Euro/Std., mD Kommune) ergibt sich hieraus eine Entlastung in Höhe von ca. 3,3 Mill. Euro pro Jahr.

Im Gegenzug muss berücksichtigt werden, dass durch fälschlich eingegebene Meldedaten ein zusätzlicher Aufwand für die Meldebehörde zur Prüfung und Korrektur entsteht. Werden die verschickten Prüfcodes durch den Bürger nicht elektronisch bestätigt, wird die Meldebehörde ein Erinnerungsschreiben anstoßen müssen, welches wiederum Kosten verursacht. Zudem muss die Meldebehörde Kapazitäten bereithalten, sollten Bürgerinnen und Bürger beim elektronischen Anmeldeprozess (telefonische) Unterstützung benötigen. Unter der Annahme, dass die fehlerhafte Eingabe der neuen Meldedaten, das Erinnerungsschreiben sowie die Unterstützung bei der Anmeldung in jeweils 10 Prozent der elektronischen Anmeldungen vorkommt und einen zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 15 Minuten pro Fall verursacht, entsteht bei 137 500 Fällen gegenzurechnender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,2 Millionen Euro jährlich.

Durch die praktische Ermöglichung einer elektronischen Anmeldung ergibt sich in Summe für die Verwaltung eine Reduktion des laufenden Erfüllungsaufwands um ca. 2,1 Millionen Euro jährlich.

4.3.2. Verarbeitung einer Abmeldung (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 23 Absatz 7 BMG)

Nach einer Hochrechnung auf Basis einer Stichprobe bei Meldebehörden melden sich jährlich rund 550 000 Personen korrekt bei Ihrer Meldebehörde ins Ausland ab. Dies entspricht etwa 50 Prozent der 1 134 641 Fortzüge ins Ausland im Jahr 2017. Ausgehend von einem Nutzungspotenzial von 25 Prozent, ergeben sich 137 500 Fälle, in denen die elektronische die persönliche Abmeldung ersetzt.

Durch die Ermöglichung einer frühzeitigen Abmeldung ist zudem mit einer höheren Zahl an Abmeldungen zu rechnen. Unter der Annahme, dass sich 15 Prozent der Personen, die sich bisher bei einem Umzug ins Ausland

nicht abgemeldet haben, dies zukünftig aufgrund der geringeren Hürde vorab elektronisch tun, wird die Zahl der elektronischen Abmeldungen entsprechend um 82 500 Fälle jährlich steigen. Bei einer Bearbeitungszeit von sieben Minuten bei elektronischen Abmeldungen tritt gegenüber der persönlichen Abmeldung eine Zeitersparnis von zwei Minuten ein.

Aus den wegfallenden persönlichen Abmeldungen in Kombination mit den nun neu hinzukommenden elektronischen Abmeldungen ergibt sich für die Meldebehörden unter Ansatz von Personalkosten in Höhe von 31,50 Euro/Std. (mD, Kommune) für die Ermöglichung der frühzeitigen elektronischen Abmeldung ins Ausland in Summe Erfüllungsaufwands von knapp 160 000 Euro jährlich.

4.3.3. Ausstellen einer Meldebescheinigung (§ 18 i. V. m. § 18a BMG)

Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass von den 1 000 000 Meldebescheinigungen pro Jahr aktuell 10 Prozent im elektronischen Verfahren und 90 Prozent im persönlichen Verfahren vor Ort in der Meldebehörde beantragt werden.

Die Ausstellung der Meldebescheinigung erfolgt durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Std. mD Kommune) und verursacht im Falle der schriftlichen Meldebescheinigung einen Zeitaufwand von 4 Minuten zzgl. 1 Euro Porto für den Versand in 50 Prozent der Fälle. Im Falle der elektronischen Meldebescheinigung ist aufgrund von Rückfragen bzw. Infos zur Anfrage ein geringfügig höherer Zeitaufwand von 5 Minuten anzusetzen. Bei einem angenommenen Nutzungspotenzial für den maschinenlesbaren Meldedatensatz von 25 Prozent bezogen auf die bisherigen persönlichen Beantragungen (225 000 Fälle) ist durch das Angebot des maschinenlesbaren Meldedatensatzes mit einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von ca. 6 000 Euro zu rechnen.

4.3.4. Aufnahme der Passversagens- und entziehungsgründen in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins (§ 23 Absatz 3 i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG) und Entziehung zu Unrecht ausgestellter Pässe sowie Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises (§ 6a PAuswG)

Auf Seiten der Passbehörden ergibt sich eine Entlastung, da erwartet wird, dass die Fälle der Einziehung zu Unrecht ausgestellter Pässe abnehmen werden. Es liegen keine Informationen darüber vor, in wie vielen Fällen es bisher zu einer fälschlichen Ausstellung von Ausweisdokumenten gekommen ist, weil Passversagensgründe bei der Anmeldung nicht bekannt waren. Bisher werden in ca. 100 Fällen pro Jahr Ersatzausweise ausgestellt. Basierend hierauf wird von maximal 10 Fällen pro Jahr ausgegangen. Für die reine Ausstellung des Ersatz-Personalausweises fallen 15 Minuten Zeitaufwand und Materialkosten in Höhe von ca. 2 Euro an. Hinzu kommt der Aufwand für Entziehung und ggf. Fahndungsausschreibung der Person. Über alle Fälle kann hierfür ein Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Minuten angenommen werden. Bei Bearbeitung durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Std. mD Kommune) werden die Passbehörden um ca. 260 Euro entlastet.

4.3.5. Abmeldung von Amts wegen (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 23 Absatz 7 bzw. § 27 Absatz 4 BMG)

Auf Basis einer Abfrage bei Meldebehörden erfolgen jährlich durchschnittlich 550 000 Abmeldungen von Amts wegen ins Ausland. Dies entspricht etwa 50 Prozent der 1 134 641 Fortzüge ins Ausland im Jahr 2017. Unter der Annahme, dass sich 15 Prozent der Personen, die sich bisher bei einem Umzug ins Ausland nicht abgemeldet haben, diese zukünftig aufgrund der geringeren Hürde vorab elektronisch tun, wird sich die Zahl der Abmeldungen von Amts wegen entsprechend um 82 500 Fälle jährlich reduzieren.

Mit der Abschaffung der Ausnahme von der Meldepflicht für Personen, denen mehr als zwölf Monate die Freiheit entzogen ist und die daher auf längere Zeit in einer entsprechenden Einrichtung wohnhaft sind, insbesondere Insassen von Justizvollzugsanstalten mit einer längeren Haftstrafe, verringern sich in der Folge die von den kommunalen Meldebehörden initiierten Abmeldeverfahren von Amts wegen. In welcher Höhe die Zahl der Abmeldeverfahren sinken wird, ist nicht sicher prognostizierbar. Auf Basis einer Abfrage bei Meldebehörden erfolgen jährlich durchschnittlich 560 000 Abmeldungen von Amts wegen nach unbekannt, zu denen die Zahl zu addieren ist, bei denen die Abmeldeverfahren nicht mit einer Abmeldung nach unbekannt abgeschlossen werden. Da diese Zahl vermutlich gering sein wird, wird von etwa 700 000 Abmeldeverfahren ausgegangen. Über die Verteilung der Ursachen für diese Lücken im Melderegister und die Initiierung von Abmeldeverfahren liegen keine gesicherten Kenntnisse vor. Ersatzweise wird für die Abmeldungen von Amts wegen, da die betreffende Person in einer JVA wohnhaft ist, die Gefangenrate für Deutschland herangezogen. Bei einer durchschnittlichen Belegung von ca. 63 938 Personen im November 2018 entspricht diese 0,09 Prozent. Bezogen auf die Abmeldungen von Amts

wegen wird in der Folge angenommen, dass 0,1 Prozent der Abmeldeverfahren auf Insassen von Justizvollzugsanstalten oder ähnlichen Einrichtungen zurückzuführen sind (Fallzahl 700).

Die mittlere Bearbeitungszeit für einen Fall der Abmeldung von Amts wegen liegt nach Einschätzung der Länder bei 60 Minuten (Lohnsatz 31,50 Euro/Std., mD Kommune). Bei angenommenen drei Schreiben pro Fall entstehen zusätzlich Papier- und Portokosten in Höhe von 3 Euro. Insgesamt ergibt sich hieraus eine Entlastung um ca. 2,8 Millionen Euro jährlich, davon 2,8 Millionen Euro aufgrund der Möglichkeiten zur elektronischen Abmeldung ins Ausland vor dem Fortzug ins Ausland und 24 000 Euro aufgrund der Abschaffung der Ausnahme von der Meldepflicht für JVA-Insassen.

4.3.6. Meldepflicht des Leiters der Anstalt für Personen, die nicht von der Meldepflicht ausgenommen sind und deren Aufenthalt drei Monate übersteigt (§ 27 Absatz 4 Satz 2 BMG)

Zum Inkrafttreten der Regelung sind einmalig alle Insassen mit einer Freiheitsentziehung von mehr als zwölf Monaten durch die Anstaltsleitungen zu melden. Zum Stichtag 30. November 2018 betraf dies 25 282 Gefangene und Verwahrte. Die Zahl ist über die letzten fünf Jahre hinweg konstant, so dass für die einmalige Meldung von ca. 25 000 Fällen ausgegangen werden kann. Da der Anteil der ohne festen Wohnsitz geführten Insassen laut Strafvollzugsstatistik unter einem Prozent liegt, können die bisher bereits gemeldeten Insassen an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.

Für den Zeitaufwand kann auf Messergebnisse des Statistischen Bundesamtes zur vergleichbaren Meldepflicht für Leiter von Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen zurückgegriffen werden (7,5 Min pro Fall zzgl. 1 Euro Portokosten). Bei vorgesehener Bearbeitung durch die Leitung der Anstalt (60,50 Euro/Std., hD Land) ergibt sich durch die Meldepflicht einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 214 000 Euro.

Pro Jahr entspricht die Fallzahl für die Meldepflicht zukünftig allen Eintritten in einem Kalenderjahr mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwölf Monaten. In diesem Detailgrad liegen keine Zahlen vor. Laut Rechtspflegestatistik gab es im Kalenderjahr 2017 insgesamt 220 549 Eintritte. Zum Stichtag 31. März 2018 waren knapp 39 Prozent der Insassen solche mit einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit Sicherungsverwahrung. Bezieht man diesen Anteil vereinfachend auf die Eintritte pro Jahr, ergeben sich ca. 86 000 meldepflichtige Eintritte.

Für den Zeitaufwand kann auf die Ergebnisse der vergleichbaren Meldepflicht für Leiter von Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen zurückgegriffen werden (7,5 Min pro Fall zzgl. 1 Euro Portokosten). Bei vorgesehener Bearbeitung durch die Leitung der Anstalt (60,50 Euro/Std., hD Land) ergibt sich durch die Meldepflicht jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 736 000 Euro.

4.3.7. Verarbeitung einer Meldung durch die Anstaltsleitung (§ 27 Absatz 4 i. V. m. § 23 Absatz 1 BMG)

Für die durch die JVA-Leitungen zu meldenden Personen mit Haftdauer von mehr als zwölf Monaten ist seitens der Meldebehörden eine Anmeldung vorzunehmen.

Zum Inkrafttreten der Regelung sind einmalig alle Insassen mit einer Freiheitsentziehung von mehr als zwölf Monaten durch die Anstaltsleitungen zu melden und seitens der Meldebehörden zu verarbeiten. Zum Stichtag 31. März 2018 betraf dies 24 120 Strafgefangene und Personen in Sicherungsverwahrung. Die Zahl ist über die letzten fünf Jahre hinweg konstant, so dass für die einmalige Meldung von ca. 25 000 Fällen ausgegangen werden kann.

Der Zeitaufwand für die Verarbeitung der Meldung fällt vermutlich geringer aus als bei der Verarbeitung einer klassischen Anmeldung durch die meldepflichtige Person. So entfällt bspw. die Verarbeitung der Wohnunggeberbestätigung. An die Stelle des (persönlichen) Anmeldegesprächs tritt hingegen in vielen Fällen die Klärung von Rückfragen mit der Anstaltsleitung. Es wird daher ein Zeitanatz von 7 Minuten gewählt. Für ein Bestätigungsschreiben sind je Fall zusätzlich 1 Euro Portokosten zu berücksichtigen.

Bei einmalig 25 000 Fällen und der Bearbeitung durch Bedienstete des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Std., mD Kommune) entsteht durch die Verarbeitung der Anmeldungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 117 000 Euro.

Pro Jahr entspricht die Fallzahl für die Meldepflicht und dessen Verarbeitung zukünftig allen Eintritten (Zugänge aus Freiheit oder aus einer anderen JVA) in einem Kalenderjahr mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwölf

Monaten. Analog zur Meldepflicht durch die Anstaltsleitung wird pro Jahr von 86 000 meldepflichtigen Eintritten ausgegangen.

Bei einem Zeitaufwand von 7 Minuten für einen Bediensteten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Std., mD Kommune) zzgl. 1 Euro Porto für das Bestätigungsschreiben beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verarbeitung einer Meldung durch die Anstaltsleitung auf ca. 402 000 Euro.

4.3.8. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Absatz 2 BMG)

Die Übermittlung erfolgt im Standard OSCI-XMeld als automatisierte Datenübermittlung, so dass hierdurch kein laufender Aufwand für die Meldebehörden entsteht. Erforderliche Anpassungen des Standards sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) abgedeckt und verursachen keine zusätzliche Entwicklungs- und Pflegekosten. Für die Implementierung in die Fachverfahren der Meldebehörden werden je Bundesland zwei Programmierstage à 1 000 Euro angenommen. Hieraus resultiert einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 32 000 Euro.

4.3.9 Verzicht auf Übergang ins manuelle Verfahren – Sofortauskunft (§ 51 Absatz 2 i. V. m. §§ 38 Absatz 4 und 49 Absatz 7 BMG)

Mit dem neu eingeführten Sofortabruf erhalten abrufende öffentliche Stellen und private Antragsteller die Möglichkeit, auf eine Datenübermittlung oder Auskunft nach Prüfung einer Auskunftssperre und private Antragsteller zudem nach Prüfung eines bedingten Sperrvermerks zu verzichten. Nach einer Hochrechnung der Angaben von Meldebehörden gibt es pro Jahr ca. 10 000 Melderegisterersuche zu Personen mit Auskunftssperre. Für die Schätzung wird angenommen, dass zukünftig in 50 Prozent der Melderegisterersuche zu diesen Personen auf eine Prüfung verzichtet wird. Der vergleichbaren Vorgabe zur Anhörung von Personen mit bedingtem Sperrvermerk kann ein Zeitaufwand von 15 Minuten entnommen werden. Bei Bearbeitung durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Std., mD Kommune) werden die Meldebehörden um ca. 39 000 Euro entlastet.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Frauen und Männer sind von den Regelungen in gleicher Weise betroffen. Die Belange von Personen, bei denen nach § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes keine Geschlechterangabe oder die Angabe „divers“ eingetragen wurde, werden bei der Speicherung in den Melderegistern und bei der technischen Umsetzung gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich. Die mit der Anpassung der zeitlich nicht beschränkten Ausnahmeregelung von der Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten und anderen Personen, denen die Freiheit länger als zwölf Monaten entzogen ist, verbundenen Verwaltungskosten sind zur Verbesserung der Qualität der Meldedaten erforderlich. Zur Erprobung der Einführung der elektronischen Meldebescheinigung (§ 18), des Meldedatensatzes zum Abruf (§ 18a), der elektronischen Anmeldung (§ 23a) und der Datenbestätigungen (§§ 39a, 49a) erfolgt eine interne Evaluierung nach den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesmeldegesetzes (AG BMG), da die elektronischen Verfahren in der Anwendungspraxis fortlaufend beobachtet und verbessert werden. Die Evaluierung soll klären, ob das Ziel des Regelungsvorhabens, den Meldebehörden und Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen nutzerfreundliche und effiziente Verwaltungsverfahren bzw. -leistungen zu ermöglichen, erreicht wurde. Kriterien zur Messung der Zielerreichung sind die Nutzerzahlen und der bei den Behörden entstandene Erfüllungsaufwand. Hierzu werden die Länder um Übermittlung der Nutzerzahlen und das Statistische Bundesamt um eine Nachmessung des Erfüllungsaufwands gebeten. Die Evaluierung soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Regelungsvorhabens erfolgen. Der Evaluierungsbericht wird dem AK I der Ständigen

Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, dem Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung im Bundeskanzleramt und dem Nationalen Normenkontrollrat zur Kenntnis geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Inhaltsübersicht an die Neuaufnahme der Vorschrift an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an § 3 Absatz 1 Nummer 14.

Zu Buchstabe b

Die Norm hat in der Praxis wegen fehlender Angabe und Aktualisierung der Auslandsadressen durch die im Ausland lebenden Deutschen keine praktische Bedeutung erlangt und wird deshalb unter dem Aspekt der Datensparsamkeit aufgehoben.

Zu Nummer 3

Zur Förderung der Datenqualität in den Melderegistern ist es erforderlich, die Ermittlungsbefugnisse der Meldebehörden rechtssicher auszugestalten. Die als Instrumentarium zur Pflege des Melderegisterbestandes begründete Amtsermittlungspflicht der Meldebehörde bei Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters von einzelnen namentlich bezeichneten Personen oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen führt zu Missverständnissen. Die Formulierung kann so verstanden werden, dass im Falle von konkreten Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters ohne eine namentliche Bekanntheit von Personen eine Befugnis zur Amtsermittlung nicht gegeben ist. Zur Klarstellung wird die einer restriktiven Auslegung zugänglichen Formulierung gestrichen.

Zu Nummer 4

Der Absatz soll alle Formen der elektronischen Erteilung der Auskunft umfassen.

Zu Nummer 5

Die Änderung erleichtert den betroffenen Personen die Abmeldung einer Nebenwohnung. Die Nebenwohnung soll künftig auch bei der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde abgemeldet werden dürfen. Damit die Meldebehörde der Hauptwohnung oder der alleinigen Wohnung des Einwohners immer aktuell unterrichtet ist, hat die für die Nebenwohnung zuständige Meldebehörde die Information an die für den Sitz der Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung zuständige Meldebehörde weiterzugeben.

Zu Nummer 6

Die Experimentierklausel dient der Erprobung zur Einführung der elektronischen Anmeldung. Die Vorschrift regelt entsprechend § 23 die Form und das Verfahren der elektronischen Anmeldung. Sofern die meldepflichtige Person sich für eine elektronische Anmeldung entscheidet, hat sie von der Wegzugsmeldebehörde die für den Meldeschein erforderlichen Daten in elektronischer Form anzufordern (vorausgefüllter Meldeschein).

Die Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung oder eines Zuordnungsmerkmals kann bei einer elektronischen Anmeldung dadurch ersetzt werden, dass dabei ein Code erzeugt und postalisch an die angegebene Meldeadresse versendet wird. Die meldepflichtige Person gibt diesen Code in dem Verfahren der elektronischen Anmeldung ein und macht damit die Tatsache ihres Einzugs glaubhaft. Daraufhin kann die Anmeldung abgeschlossen und im Melderegister verarbeitet werden. Damit wird der im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Digitalisierung Meldewesen („Digitalisierungslabor“) entwickelte Prozess abgebildet. Mit der Öffnung für vergleichbar geeignete Lösungen ist die Regelung technikoffen für künftige Entwicklungen ausgestaltet.

Zu Nummer 7

Nach dem Onlinezugangsgesetz ist eine elektronische An- und Abmeldung zu ermöglichen. Ein medienbruchfreier Prozess erfordert daher auch eine elektronische Meldebestätigung, sofern der Prozess elektronisch durchgeführt wird.

Zu Nummer 8

Die zeitlich nicht beschränkte Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen führt zu einer Unrichtigkeit der Melderegister und damit unter anderem zu Problemen bei Mitteilungen für die amtliche Statistik. Während eines längeren Aufenthalts in der Vollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung werden die betroffenen Personen oftmals von Amts wegen in ihrer früheren Wohnung abgemeldet, weil Vermieter oder Familienangehörige einen Auszug der Person mitteilen. Die Person bleibt dann bis zur Entlassung im Meldewesen als unbekannt verzogen erfasst. Ihre Erreichbarkeit ist nicht mehr sichergestellt, was weder im öffentlichen Interesse liegt noch im Interesse der betroffenen Person. Melderecht ist Ordnungsrecht, so dass Ausnahmen von der Meldepflicht nicht zu einer Unrichtigkeit des Melderegisters führen dürfen. Mit der Änderung wird sowohl dem Anliegen der Resozialisierung als auch dem Bedürfnis der Richtigkeit des Melderegisters Rechnung getragen, indem entsprechend Nummer 17.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) von einem Auszug ausgegangen wird, wenn die betroffene Person die Wohnung voraussichtlich länger als ein Jahr nicht benutzen wird.

Zu Nummer 9

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung, da eine Auslandsanschrift grundsätzlich nicht gespeichert werden darf und deshalb bei einem Zuzug aus dem Ausland die letzte Anschrift nur die im Inland sein kann.

Zu Nummer 10

Zu den Buchstaben a und b

Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes soll Bürgerinnen und Bürgern erstmals der Abruf ihrer Meldedaten über ein Verwaltungsportal ermöglicht werden, um so Verwaltungsleistungen nach diesem Gesetz abzuwickeln (zum Beispiel eine elektronische Meldebescheinigung, eine elektronische Selbstauskunft oder eine elektronische Anmeldung). Die Realisierung dieser Abrufe erfolgt mit Hilfe derselben technischen Standards (DSMeld und OSCI X-Meld), die bisher schon bei der Kommunikation zwischen den Meldebehörden sowie zwischen Meldebehörden und anderen öffentlichen Stellen die Form und das Verfahren der Übermittlung der Daten näher beschreiben (siehe § 56 Nummer 1 und 2 BMG).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Für die elektronische Beantragung einer Verwaltungsleistung im Portalverbund ist das anzuwendende Vertrauensniveau festzulegen. Die Regelung durch Rechtsverordnung ermöglicht eine flexible Anpassung an die gewonnenen Erfahrungen und die technische Entwicklung. Sie schafft damit die Voraussetzung für die nach Artikel 2 Nummer 3 vorgesehene Änderung des § 10 Absatz 3.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen passen die Inhaltsübersicht an die Änderungen und Neuaufnahme der Vorschriften an.

Zu Nummer 2

Der bisherige Inhalt des Absatzes 3 ist nicht mehr erforderlich, da die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden. Die Regelung durch Rechtsverordnung ermöglicht eine flexible Anpassung an die im Zuge der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes gewonnenen Erfahrungen und die technische Entwicklung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 40.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen bedeutsame Tatsache des Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen (§ 3 Absatz 2 Nummer 4) sowie waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse (§ 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8) werden 30 Tage nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung gelöscht (§ 14 Absatz 2 Satz 3). Wenn mit keiner Rückmeldung zu rechnen ist, weil die Personen ins Ausland verziehen oder von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet werden, erfolgt die Löschung bereits 30 Tage nach dem Wegzug oder der Abmeldung von Amts wegen. Die gelöschten Daten können im Fall einer Wiederanmeldung bei einer anderen Meldebehörde im Rahmen des Rückmeldeverfahrens nicht mehr übermittelt werden. Die Regelung kann daher dazu führen, dass eine Person trotz der Tatsache des Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen einen Pass oder Ausweis erhält und Strafverfolgungsbehörden bei einer Hausdurchsuchung nicht mehr angezeigt wird, dass waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse vorliegen. Die Speicherdauer für diese Daten wird deshalb auf den sich aus § 13 Absatz 2 Satz 1 BMG ergebenden Verarbeitungszeitraum von fünf Jahren verlängert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt das grundsätzliche Verarbeitungsverbot der im gesonderten Bestand aufzubewahrenden Daten an die Abrufmöglichkeit öffentlicher Stellen nach § 38 Absatz 2 an. Um den automatisierten Abruf zu einer Vielzahl nicht bestimmter weggezogener oder verstorbener Personen besser an die behördlichen und datenschutzrechtlichen Bedürfnisse anzupassen, sollen öffentliche Stellen alle bekannten Auswahldaten nach § 38 Absatz 2 nutzen dürfen.

Zu Nummer 5

Die begriffliche Unterscheidung zwischen einfacher und erweiterter Meldebescheinigung ist bereits seit der letzten Änderung des Bundesmeldegesetzes überholt und kann daher entfallen. Ein Mindestdatensatz muss festgelegt werden, damit die eindeutige Zuordnung der betroffenen Person möglich ist. Darüber hinaus kann der Antragsteller den Datenumfang einer Meldebescheinigung wie bisher aus dem Katalog des § 3 Absatz 1 nach seinen Anforderungen frei wählen. Die Erteilung einer (melderechtlichen) Selbstauskunft ist nach Artikel 12 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung EU und die Erteilung einer Meldebescheinigung, die aus Anlass der Beantragung oder Erbringung einer Sozialleistung wie z. B. Leistungen der Kranken- oder Rentenversicherung, Kindergeld und Wohngeld vorgelegt werden muss, ist nach § 64 Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei. Der erforderliche Verwaltungsaufwand, um die Voraussetzungen der Kostenfreiheit zu überprüfen, kann zugunsten eines voll automatisierten Prozesses eingespart werden, wenn auf die Unterscheidung verzichtet wird. Die Erteilung einer elektronischen Meldebescheinigung ist nach der Implementierung im Standard XInneres vollautomatisch möglich und verursacht über die generelle Pflege des Systems hinaus keine Kosten. Daher soll sie künftig unentgeltlich erteilt werden. Damit soll auch ein Anreiz für Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, von verwaltungsaufwändigeren manuellen Verfahren zu elektronischen Dienstleistungen zu wechseln.

Mit dem neuen § 18a wird im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass ein Nutzer anstelle einer Meldebescheinigung einen maschinenlesbaren Meldedatensatz abrufen. Dieser kann im synchronen Verfahren einem elektronischen Antrag auf eine andere Verwaltungsleistung als Nachweis beigelegt werden. Die Kostenfreiheit ist Voraussetzung für die Einbindung in andere elektronische Verwaltungsverfahren, da anderenfalls die Teilleistung (Meldedatensatz zum Abrufen) von dem Verantwortlichen der anderen Verwaltungsleistung gegenüber der Meldebehörde abgerechnet werden oder ggf. zwei Zahlungsvorgänge durch den

Antragsteller erfolgen müssten. Im Übrigen wird auf die in Absatz 1 genannten Gründe für die Kostenfreiheit verwiesen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Der bisherige § 23 Absatz 2 kann entfallen. Die elektronische Anmeldung wird künftig in § 23a geregelt.

Zu Buchstabe b

Alle Melderegister werden automatisiert geführt. Seit dem Auslaufen der Übergangsfrist am 30. April 2018 ist zudem der vorausgefüllte Meldeschein verpflichtend anzubieten. Mit dem neuen Normtext wird zum Ausdruck gebracht, dass der vorausgefüllte Meldeschein der Regelfall ist und grundsätzlich verpflichtend zu verwenden ist. Dadurch wird die Datenqualität der Melderegister entscheidend verbessert. Das Ausfüllen eines Meldescheins ist nur noch erforderlich, wenn die Erstellung eines vorausgefüllten Meldescheins z. B. aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Buchstabe c

Die Tatsache des Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen wird der Zuzugsmeldebehörde erst im Rahmen der Rückmeldung nach § 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung übermittelt. Damit trotz Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen zwischen Zuzug und Bearbeitung der Rückmeldung keine vorläufigen Ausweisdokumente ausgehändigt werden, wird die Tatsache des Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins aufgenommen.

Zu Buchstaben d und e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe f

Bisher ist eine elektronische Abmeldung nur Personen möglich, die sich bereits im Ausland befinden. Mit der Änderung soll auch schon vor dem Umzug ins Ausland eine elektronische Abmeldung ermöglicht werden.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung wird die Experimentierklausel in Artikel 1 Nummer 6 aufgehoben und die nach dem Onlinezugangsgesetz zu ermöglichende elektronische Anmeldung verbindlich.

Zu Nummer 8

Die Aufnahme der Tatsache des Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen dient dem Erfordernis, dass die Hinweise auch bei der Meldebehörde der Nebenwohnung vorliegen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden im Hinblick auf die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen die Übermittlungs- und die Abrufdaten für die allgemeine Behördenauskunft sowie für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden einheitlich festgelegt und an die Bedürfnisse der abrufenden Stellen angepasst. Eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales Brandenburg und der Koordinierungsstelle für IT-Standards durchgeführte Länderumfrage zum länderübergreifenden Datenabruf hat ergeben, dass die Mehrheit der Länder nach § 38 Absatz 5 Satz 1 eine Erweiterung der Datenkataloge für die Abrufdaten vorgenommen hat. Allerdings erfolgte die Datenerweiterung in den Ländern unterschiedlich, so dass beim länderübergreifenden Datenabruf Probleme entstehen. Zur Vereinheitlichung der Datenkataloge werden daher die Daten, die bereits von der Mehrheit der Länder im Datenabruf zugelassen wurden, in die Datenkataloge des Bundesmeldegesetzes aufgenommen. Im Kontext der allgemeinen Behördenauskunft betrifft dies in Absatz 1 Satz 1 folgende im Melderegister gespeicherte Daten:

– derzeitige Staatsangehörigkeiten (§ 3 Absatz 1 Nummer 9),

- frühere Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat (§ 3 Absatz 1 Nummer 12),
- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland (§ 3 Absatz 1 Nummer 13) und
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat (§ 3 Absatz 1 Nummer 14).

Die Erweiterung des Datenkatalogs um die Daten zum Ehegatten oder Lebenspartner (§ 3 Absatz 1 Nummer 15) und die Daten zu minderjährigen Kindern (§ 3 Absatz 1 Nummer 16) berücksichtigt die mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (z. B. Onlinezugangsgesetz, Infektionsschutz und im Sozialbereich) notwendigen Datenkategorien. Zudem hat die Mehrheit der Länder die Daten bereits im Kontext der Auskunft an Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 zugelassen.

Satz 2 legt weitere Daten fest, die die in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden zusätzlich erhalten dürfen. Neben den bereits derzeit nach § 38 Absatz 3 Nummer 4 und 5 abrufbaren Pass- und Ausweisdaten sowie den Daten zu waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen sollen die Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden auch Kenntnis über die Tatsache der Versagung oder Entziehung des Passes erhalten, um die Lage besser beurteilen zu können. Die Angaben zum Eigentümer der Wohnung oder Wohnungsgeber sind bei Fahndungen oder anderweitigen Ermittlungsverfahren wie beispielweise zum Sozialleistungsbetrug im Zusammenhang mit sog. „Schrottimmobilien“ und zu Scheinanmeldungen erforderlich.

Zu Absatz 2:

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 wurde grundsätzlich allen Behörden des Bundes und der Länder der Online-Zugang zu bestehenden Meldedatenbeständen eröffnet. Inzwischen wurden in allen Ländern die technischen Voraussetzungen für eine länderübergreifende automatisierte Beauskunftung geschaffen. Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen legt Absatz 2 die elektronische Datenübermittlung und den automatisierten Abruf als Regelfall fest. Die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Daten dürfen abgerufen werden, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.

Für die Übermittlung der Daten gelten die bisher schon aus § 39 Absatz 1 Satz 2 bis 4 bekannten Anforderungen. Aus gesetzessystematischen Gründen sind diese künftige in § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 enthalten.

Die Übermittlung der Daten in schriftlicher Form kann nach Absatz 6 (s. zu Buchstabe d) gebührenfrei nur noch gewählt werden, wenn technische Probleme vorliegen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient zur Klarstellung und zwecks Gleichlauf mit anderen Ziffern des Satzes. Satz 1 gilt sowohl bei Polizei- und Verfassungsschutzbehörden als auch bei Staatsanwaltschaften und Gerichten immer sowohl für die des Bundes als auch die der Länder.

Zu Buchstabe c

Die Änderung berechtigt auch die Staatsanwaltschaften, für gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beispielsweise im Bereich der Organisierten Kriminalität tätig sind, als Behörde nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Auskunftssperren zu veranlassen. Damit wird sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaft als veranlassende Behörde unterrichtet wird, wenn eine andere Behörde aus dem Katalog des § 4 Absatz 4 Satz 1 Meldedaten zu der gefährdeten Person anfragt. Um nach dem geltenden Recht einen entsprechenden Schutz für gefährdete Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu erhalten, muss bisher die Polizei als veranlassende Stelle in Anspruch genommen werden.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung in Absatz 6 a. F. zur Gebührenfreiheit. Satz 2 regelt einen Ausnahmetatbestand. Bei Datenübermittlungen durch eine Weitergabe in schriftlicher Form dürfen Gebühren erhoben werden, wenn die ersuchende Stelle die fehlende Nutzung des elektronischen Verfahrens zu verantworten

hat. In diesen Fällen ist eine Gebührenerhebung für schriftliche Auskünfte durch den im Vergleich zum elektronischen Verfahren höheren Verwaltungsaufwand geboten. Die einschlägigen gebührentatbestände werden von den Ländern geregelt.

Zu Nummer 10

Nach Absatz 1 ist für die Zulässigkeit eines automatisierten Abrufs Voraussetzung, dass die Daten für die abrufende öffentliche Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Absatz 2 und 3 legen für den automatisierten Abruf der von der Meldebehörde nach § 34 bereitzuhaltenden Daten, den Umfang der Abrufdaten differenziert nach einer Personensuche und freien Suche fest. Zu einer namentlich bestimmten Person dürfen nach Absatz 1 alle Daten abgerufen werden, die Inhalt einer Datenübermittlung sein dürfen.

Der Datenumfang des Abrufs über eine Vielzahl von Personen nach Absatz 3 stimmt bis auf die Aufnahme der aktuellen Staatsangehörigkeiten mit demjenigen der bisherigen einfachen Behördenauskunft überein. Die Kenntnis der Staatsangehörigkeit ist bei Ermittlungen zu einem konkreten Objekt für den Einsatz von Dolmetschern erforderlich. Mit dem Datenkatalog wird der abrufenden Stelle die Feststellung der Daten ermöglicht, die für einen Abruf zu einer namentlich bestimmten Person benötigt werden. Absatz 3 Satz 2 übernimmt für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden die bisher in § 38 Absatz 3 genannten zusätzlichen Abrufdaten und erweitert den Datenkatalog aus den in Nummer 8 Buchstabe a genannten Gründen um die Daten zum Wohnungsgeber.

Absatz 4 beschränkt den bisher in § 38 Absatz 5 Satz normierten automatisierten Abruf weiterer Daten durch öffentliche Stellen auf die Personensuche. Die Einschränkung ist im Hinblick auf die Erweiterung der Auswahldaten im automatisierten Abruf über eine Vielzahl von Personen, die nicht nach Absatz 2 bestimmt sind, erforderlich.

Absatz 5 entspricht dem derzeitigen § 38 Absatz 2 Satz 2.

Absatz 6 regelt eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Absatzes 5. Die praktische Anwendung des automatisierten Abrufs hat gezeigt, dass für Sicherheitsbehörden die Datenlage bei Auskunftssperren, die nicht von Amts wegen auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 bis 9 genannten Behörde eingetragen wurden, verbesserungsbedürftig ist. Derartigen Auskunftssperren liegen in der Regel Sachverhalte zugrunde, bei denen die Meldebehörde über keine Informationen verfügt, die dazu führen, die Auskunftserteilung an diese Behörden nach § 8 BMG abzulehnen. Gleichzeitig führt der Übergang ins manuelle Verfahren bei Gefahr im Verzug zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen. Sicherheitsbehörden sollen daher in diesen Fällen im automatisierten Verfahren eine Auskunft erhalten, wenn die Behörde durch eine automatisierte Erteilung an die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder an von der Behördenleitung hierzu besonders ermächtigte Bedienstete sicherstellt, dass die personenbezogenen Daten nicht aus sachfremden Erwägungen abgerufen werden und damit der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

Zu Nummer 11

Durch die Änderung soll zu automatisierten Abrufen innerhalb der Verwaltungseinheit klargestellt werden, dass bei Bestehen einer Auskunftssperre nach § 51 die Schutzinteressen der betroffenen Person entsprechend § 34a Absatz 5 zu beachten sind.

Zu Nummer 12

Die Änderung der Überschrift passt sie an den geänderten Regelungsinhalt an.

Absatz 1 und 2 legen den Umfang der Auswahldaten differenziert nach einer Personensuche und freien Suche fest. Die Differenzierung ist notwendig, da die derzeitige Regelung des automatisierten Abrufs eine Nutzung in der Weise begünstigt, dass große Trefferlisten entstehen, auch wenn Daten zu einer namentlich bestimmten Person gesucht werden. Dies ist sowohl aus Gründen des Datenschutzes als auch wegen der Belastung der Systeme unerwünscht.

Grundsätzlich sind den öffentlichen Stellen für einen automatisierten Abruf zur Identifizierung der betroffenen Person die Grunddaten Name und Anschrift bekannt. Diese Voraussetzung wird genutzt, um mit der Abrufmöglichkeit zu einer namentlich bestimmten Person für die abrufenden Stellen sicherzustellen, dass die gesuchte Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit identifiziert wird und der erweiterte Datenkatalog nach § 34

Absatz 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben abrufbar ist. Nach Absatz Satz 1 sind für den Datenabruf zu einer bestimmten Person zwingend der Familienname oder ein früherer Name und mindestens ein jeweils dazugehöriger Vorname sowie eine Anschrift anzugeben. Die Anschrift ist verzichtbar, wenn neben dem Wohnort mindestens eines der genannten Grunddaten angegeben wird. Die Nutzung der AZR-Nummer als Auswahldatum wird zum Zweck der eindeutigen Zuordnung bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ermöglicht.

Absatz 2 entspricht für die Datenübermittlung dem derzeitigen § 34 Absatz 2 und legt für automatisierte Abrufe über eine Vielzahl von Personen, die nicht nach Absatz 1 bestimmt sind, den Umfang der Auswahldaten fest. Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden dürfen aufgrund der Art der ihnen zugewiesenen Aufgaben alle Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und zudem die Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 nutzen. Die Nutzung der waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse als Auswahlkriterium für den Abruf über eine Vielzahl von Personen wird zugelassen, um sicherzustellen, dass die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden eine Auskunft mit der aktuellen Anschrift erhalten. Die übrigen öffentlichen Stellen dürfen einen entsprechend ihrer Aufgabenerfüllung eingeschränkten Datenkatalog nutzen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem derzeitigen Absatz 5 Satz 2 und Absatz 4 entspricht inhaltlich dem derzeitigen Absatz 4 Satz 2 und 3.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit eines Verzichts auf einen Übergang in das manuelle Verfahren zugelassen. Besteht für eine Person eine Auskunftssperre wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen muss die Meldebehörde vor Erteilung einer Melderegisterauskunft oder einer Datenübermittlung prüfen, ob für die betroffene Person durch die Auskunft eine Gefahr entstehen könnte. Um dies beurteilen zu können, ist eine Anhörung der betroffenen Person oder der die Auskunftssperre veranlassenden Stelle oder gegebenenfalls beider erforderlich. Der hierfür erforderliche Zeitraum ist von den Umständen des Einzelfalls und der Arbeitsbelastung der Meldebehörden abhängig. Durch die Zeitverzögerung ist für abrufende Stellen, die situationsbedingt darauf angewiesen sind, sehr zeitnah auf die erforderlichen Daten zurückgreifen zu können, eine Auskunft nach Abschluss der Prüfung nutzlos. Um die Meldebehörde von einer unnötigen Prüfung zu entlasten, sollen die abrufenden Stellen mit dem Abruf die Möglichkeit erhalten, auf eine Auskunft nach Prüfung einer Auskunftssperre zu verzichten. Die abrufenden Stellen erhalten dann entweder sofort eine Auskunft oder bei Vorliegen einer Auskunftssperre eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht (sog. neutrale Antwort). Die mit dem Eingang eines Auskunftersuchens bestehenden Unterrichtungspflichten werden durch den Verzicht nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 1 wird klargestellt, dass es nicht um die Daten der Person geht, sondern um den Abruf durch hierzu befugte Personen. Die Erweiterung der Datenkataloge der zum Abruf bereitgehaltenen Daten nach § 34 Absatz 1 erfordert weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes. Um einen unbefugten Abruf von Daten zu unterbinden, werden die abrufenden Stellen zusätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass nur die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten abgerufen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 bis 4 der bisherigen Fassung des § 39 Absatz 1 können entfallen, da die Anforderungen an die gesicherte Datenübermittlung für alle Arten der elektronischen Datenübermittlung nach § 34 gelten und daher künftig inhaltsgleich in § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 geregelt sein sollen.

Zu Buchstabe b

Die Befugnis der Meldebehörde zur Vergabe und Übermittlung von Identifikationsmerkmalen, wenn sie eine Vielzahl von Daten an andere Behörden übermitteln, wird in allen Ländern genutzt. Die Übermittlung wird verpflichtend gestaltet, damit die abrufenden Stellen bei Rückfragen künftig der Nutzung des Identifikationsmerkmals nachkommen können. Die Verwendung des temporären Identifikationsmerkmals ist datensparsamer als

eine Verwendung des Datensatzes, der zur Identifizierung der Person erforderlich ist, und schließt eine Personenverwechslung aus.

Zu Nummer 14

Die Verwaltung sollte bereits vorhandene Daten nutzen, statt diese erneut bei Bürgerinnen und Bürgern zu erheben. Dies erfordert eine einfache und datensparsame Möglichkeit, die Richtigkeit und Aktualität vorhandener Daten automatisiert zu überprüfen, die der Verwaltung z. B. aus früheren Anträgen bekannt sind. Diesem Bedarf trägt die neu eingefügte Möglichkeit einer Datenbestätigung Rechnung. Gegenüber dem Abruf von Daten aus dem Melderegister ist sie datensparsamer, da die Meldebehörde keine Daten übermittelt, sondern lediglich die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der ihr vorgelegten Daten mit dem Melderegister zurückmeldet.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt die Überschrift an den geänderten Regelungsinhalt an.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in Absatz 1 wird berücksichtigt, dass auch im Fall einer automatisierten Datenbestätigung eine Protokollierung zum Zweck der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs der Register und der Auskunftserteilung an die betroffene Person erforderlich ist. Zudem wird die Meldebehörde verpflichtet, bei einem Abruf von Daten einer namentlich bestimmten Person zusätzlich den Anlass des Abrufs und die Treffer zu protokollieren. Durch die Protokollierung der Treffer – statt wie bisher die Anzahl der Treffer – können der betroffenen Person und den Datenschutzbeauftragten weitere Daten zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt werden. Mit der Ergänzung in Nummer 6 um die Bezeichnung des Verfahrens wird berücksichtigt, dass bei einem maschinellen Abruf keine abrufende Person protokolliert werden kann.

Die Änderungen in Absatz 2 betreffen redaktionelle Klarstellungen. Mit den in der Vorschrift derzeit genannten Abrufkriterien sind die Auswahlkriterien gemeint und bei einem Abruf von Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bestimmter Personen entstehen keine Treffer- sondern Ergebnislisten.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ergänzt die Protokollierungspflicht der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden um die Fälle einer maschinellen Datenbestätigung.

Zu den Buchstaben d und e

Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, dass die betroffene Person selbst ihre Meldedaten über ein Verwaltungsportal aus dem Melderegister abrufen und in verschiedener Weise weiterverwenden kann (z. B. nach §§ 18, 18a). Sie müssen, wie auch andere Abrufe durch die betroffene Person selbst (z.B. Selbstauskunft), protokolliert werden. Dadurch können die Protokolldaten der betroffenen Person und den Datenschutzbeauftragten zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt und evtl. Missbräuche des Verwaltungsportals (Identitätsdiebstahl) aufgedeckt werden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ist aufgrund der Übermittlung in einem Datensatz die Verbindung zwischen einem Mitglied und dessen Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, erkennbar. Im Gegensatz dazu ist bislang der Familienverbund bei Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und der gleichen Religionsgesellschaft angehören, nicht immer erkennbar. Ihre Daten werden getrennt übermittelt, so dass im Fall einer Änderung bei einem verheirateten Mitglied nur dessen Datensatz als Änderungsdienst ausgeliefert wird. Zudem gelingt die Verbindung zwischen einer Religionsgesellschaft angehörenden Kindern und ihren derselben Religionsgesellschaft angehörenden Eltern nur über die Angaben zum gesetzlichen Vertreter, die aber oftmals lückenhaft sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieses Verfahren trotz der erheblichen gemeinsamen Bemühungen fehleranfällig ist und den Familienverbund nicht immer korrekt abbildet. Die Kenntnis des Familienverbunds ist für die Religionsgesellschaften zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben

wie Seelsorge und Beratung, das kirchliche Steuererhebungsrecht und die Führung der Kirchenregister erforderlich. Um das Zuordnungsproblem zu beheben, soll die familiäre Verbindung von einem Kirchenmitglied zu einem derselben Religionsgesellschaft angehörenden Kirchenmitglied genauso geregelt werden wie zu einem Nichtmitglied.

Zu Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe dd und Doppelbuchstabe ff

Zu Familienangehörigen von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, sollen zusätzlich auch frühere Namen übermittelt werden dürfen, um die Erkennbarkeit einer familiären Verbindung zu erleichtern. Die Erweiterung um dieses Datum von Familienangehörigen haben bereits 10 Bundesländer vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die Änderungen in Nummer 7 soll klargestellt werden, dass zu derzeitigen Anschriften oder der Wegzugsanschrift die Angabe, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt, übermittelt werden darf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 17

Die Änderung überträgt die Verzichtsmöglichkeit für öffentliche Stellen zum Übergang ins manuelle Verfahren auf die automatisierte Melderegisterauskunft.

Zu Nummer 18

Mit der Datenbestätigung wird die Möglichkeit geschaffen, vorhandene Daten automatisiert zu verifizieren. Sie ist gegenüber der Melderegisterauskunft datensparsamer, da keine Daten aus dem Melderegister übermittelt werden, sondern lediglich die Übereinstimmung der angegebenen Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten bestätigt oder nicht bestätigt wird. Liegt eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk vor, wird eine neutrale Antwort erteilt. Im Fall einer Auskunftssperre sind die betroffene Person und ggf. die veranlassende Stelle über die Anfrage zu informieren, so dass sie ggf. ergänzende Schutzmaßnahmen treffen können.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 34 Absatz 5.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 38.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 38.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird die Ermächtigungsgrundlage um die Vorgabe zur Vereinheitlichung der Datenkataloge auf DSMeld-Blatt-Ebene für den länderübergreifenden Datenabruf erweitert.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Aufgrund der Änderungen des automatisierten Abrufverfahrens kann die Regelung des § 7 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG), die gegenwärtig die Übermittlung bestimmter weiterer Daten im automatisierten Verfahren gemäß § 38 Absatz 5 BMG ermöglicht, entfallen. Die in § 7 Absatz 2 IntFamRVG genannten weiteren Daten sind künftig im Katalog der nach § 34a Absatz 2 Satz 2 BMG abrufbaren Daten enthalten. Die separate Befugnis nach § 7 Absatz 2 IntFamRVG zum Datenabruf ist damit überflüssig.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu Absatz 1.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Änderungen des automatisierten Abrufverfahrens ist die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes (GwG) zum Abruf von weiteren Daten anzupassen. Die in § 31 Absatz 7 Nummern 1 und 2 GwG genannten Daten sind künftig in dem abrufbaren Datenkatalog nach § 34a Absatz 2 Satz 1 enthalten, so dass der Bedarf für eine Erweiterung nach § 34a Absatz 4 entfällt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die unterschiedlichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten dieses Gesetzes sind im Hinblick auf die erforderliche Vorbereitung und technische Umsetzung im Standard XMeld erforderlich. Die von Absatz 1 erfassten Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes können unabhängig von den Releasezyklen umgesetzt werden. Für die von Absatz 2 erfassten Änderungen in Artikel 2 und die daran anknüpfenden Folgeänderungen in Artikel 3 des Gesetzes bedarf es noch einer Anpassung des Standards XMeld, so dass die Änderungen erst mit Inkrafttreten des Releases zum 1. November 2021 in Kraft treten können.

Anlage 2

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem.**§ 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes
(NKR-Nummer 4927, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	rund - 434.000 Stunden (- 10,9 Mio. Euro)
Jährliche Sachkosten:	- 10,5 Mio. Euro
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	- 3,7 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	367.000 Euro
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	Bürgerinnen und Bürgern sowie Meldebehörden gleichermaßen nutzerfreundliche und effiziente Verwaltungsverfahren bzw. -leistungen ermöglichen.
Kriterien/Indikatoren:	Nutzerzahlen und der bei den Behörden entstandene Erfüllungsaufwand.
Datengrundlage:	Von Ländern übermittelte Nutzerzahlen sowie Nachmessung des Erfüllungsaufwandes durch das Statistische Bundesamt.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Rechtsänderungen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Meldewesen geschaffen, der länderübergreifende Datenabruf verbessert, melderechtliche Prozesse vereinfacht und die Datenqualität sowie -verfügbarkeit verbessert werden.

Die wesentlichen Regelungen sind:

- Bürgerinnen und Bürgern wird ermöglicht, ihre Meldedaten für entsprechende Verwaltungsverfahren nach Zustimmung automatisiert aus den Melderegistern abzurufen zu lassen und beispielsweise als Meldebescheinigung zu nutzen.
- Die bundesweit abrufbaren Datenkataloge werden an die Bedürfnisse der abrufenden Stellen angepasst und im Hinblick auf die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen einheitlich festgelegt.
- Für Personen können im Melderegister eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk eingetragen sein. Erfolgt für diese Personen ein Auskunftersuchen, muss die zuständige Behörde bislang aufwändig prüfen, ob bei Auskunftserteilung eine Gefährdung oder Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen vorläge, auch wenn nach Abschluss der langwierigen und zeitaufwändigen Prüfung kein Interesse mehr an der Auskunft besteht. Künftig soll daher bei Anfragen auch mitgeteilt werden, ob auf eine Auskunft verzichtet wird, sofern vorher eine Prüfung auf Gefährdung oder Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange vorgenommen werden müsste. Dies soll die angefragte Behörde von unnötigem Prüfaufwand befreien.
- Künftig kann eine Nebenwohnung auch am Ort der Nebenwohnung abgemeldet werden.
- Für Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften wird künftig die Erkennbarkeit familiärer Verbindungen verbessert.
- Die Datenqualität zu Insassen von Justizvollzugsanstalten soll verbessert werden.
- Die Meldepflicht von Insassen von Justizvollzugsanstalten wird angepasst, um Lücken in den Melderegistern zu vermeiden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und methodengerecht ermittelt und dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden um jährlich rund 434.000 Stunden (10,5 Mio. Euro) und 10,5 Mio. Euro Sachkosten entlastet.

Elektronische Anmeldung nach Bezug einer Wohnung

Zukünftig ist neben der persönlichen auch eine elektronische Anmeldung nach Bezug einer Wohnung möglich. Dadurch sinkt der Aufwand pro Fall um 15 Minuten durch den Wegfall von Warte- und Wegezeiten bei geschätzt jährlich 1.375.000 Fällen. Insgesamt verringert sich der Erfüllungsaufwand um rund 344.000 Stunden (8,6 Mio. Euro) sowie 8,4 Mio. Euro Sachkosten (Wegekosten von 6,1 Euro pro Fall) jährlich.

Abmeldung nach Auszug aus einer Wohnung bei Fortzug ins Ausland

Künftig soll die elektronische Abmeldung des Wohnsitzes bereits vor Fortzug ins Ausland ermöglicht werden. Bislang ist dies erst aus dem Ausland möglich. Der Zeitaufwand für die elektronische Abmeldung ist nach Schätzung des Ressorts 17 Minuten (zwei Minuten Abmeldung und 15 Minuten Warte- und Wegezeiten) niedriger als bei einer persönlichen Abmeldung. Das Ressort geht nachvollziehbar von 137.500 Fällen aus, bei denen die elektronische die persönliche Abmeldung ersetzen wird. Der Zeitaufwand sinkt dadurch um rund 53.000 Stunden (1,3 Mio. Euro). Zusätzlich entfallen rund 839.000 Euro Wegekosten (6,1 Euro pro Fall).

Durch die Ermöglichung einer frühzeitigen elektronischen Abmeldung geht das Ressort zudem nachvollziehbar von einer höheren Zahl an elektronischen Abmeldungen aus. Damit sind diejenigen Personen gemeint, die sich ansonsten überhaupt nicht abgemeldet hätten. Durch die nunmehr 220.000 elektronischen Abmeldungen, davon 82.500 zusätzliche, entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 22.000 Stunden (5,5 Mio. Euro).

Beantragung einer elektronischen Meldebescheinigung

Künftig ist es möglich, anstelle einer gedruckten Meldebescheinigung einen maschinenlesbaren Datensatz anzufordern, den Bürgerinnen und Bürger dann z.B. über ein Online-Nutzerkonto automatisiert als Nachweis für weitere Antragsverfahren nutzen können. Es wird nachvollziehbar davon ausgegangen, dass jährlich 225.000 Meldebescheinigungen elektronisch abgerufen werden. Pro Fall reduziert sich der Zeitaufwand um 15 Minuten durch Wegfall der Warte- und Wegezeiten. Demnach werden Bürgerinnen und Bürger um etwa 56.000 Stunden (1,4 Mio. Euro) und 1,37 Mio. Euro Wegekosten jährlich entlastet.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Verwaltung (Länder)

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Länder und Kommunen werden um jährlich rund 3,7 Mio. Euro entlastet. Es fällt einmaliger Erfüllungsaufwand von 367.000 Euro für die Länder an.

Verarbeitung einer elektronischen Anmeldung, Ausstellen einer elektronischen Meldebestätigung

Zukünftig ist neben der persönlichen auch eine elektronische Anmeldung möglich. Gemäß Schätzung des Ressorts wird damit ein kommunaler Mitarbeiter des mittleren Dienstes (Lohnsatz 31,50 Euro) jeweils um 6,5 Minuten entlastet. Bei rund 1,4 Mio. elektronischen Anmeldungen jährlich ergibt sich damit eine Entlastung von Personalkosten von 4,7 Mio. Euro pro Jahr. Zur Bestätigung der Adresse verschickt die Meldebehörde einen Brief an die neue Meldeadresse, der einen Prüfcode enthält. Dies ruft rund 1,4 Mio. Euro an Sachkosten hervor. Ferner muss berücksichtigt werden, dass zusätzlicher Aufwand durch telefonische Beratung und ggf. nötige Erinnerungsschreiben bei fehlender Bestätigung des Prüfcodes durch den Bürger in Höhe von 1,2 Mio. Euro jährlich entstehen kann (angenommen werden 15 Minuten in zehn Prozent der Fälle). Im Saldo beläuft sich die Entlastung dadurch auf rund 2,1 Mio. Euro jährlich.

Verarbeitung einer Abmeldung

Bisher ist bei einem Fortzug ins Ausland die elektronische Abmeldung des Wohnsitzes nur möglich, wenn die Person bereits ins Ausland verzogen ist. Künftig soll diese ihren Wohnsitz auch schon vorher elektronisch abmelden können. Die Möglichkeit der elektronischen Abmeldung noch vor Verzug ins Ausland wird die Zahl der elektronischen gegenüber den persönlichen Abmeldungen laut Ressort steigen lassen. Zudem ist durch die Ermöglichung einer frühzeitigen elektronischen Abmeldung mit einer höheren Zahl an Abmeldungen insgesamt zu rechnen. Das Ressort geht von 137.500 Fällen aus, in denen die elektronische die persönliche Abmeldung ersetzt. Durch die Ermöglichung einer frühzeitigen Abmeldung ist zudem mit zusätzlichen 82.500 Fällen zu rechnen. Somit wird von 220.000 zusätzlichen elektronischen Abmeldungen und einer Verringerung der persönlichen Abmeldungen um 137.000 Fälle ausgegangen. Aus den wegfallenden persönlichen Abmeldungen in Kombination mit den nun neu hinzukommenden elektronischen Abmeldungen ergibt sich für die Meldebehörden unter

Annahme eines Lohnsatzes je Stunde von 31,50 Euro (mittlerer Dienst der Kommunen) laufender Erfüllungsaufwand von rund 160.000 Euro.

Verarbeitung einer Abmeldung von Amts wegen

Meldebehörden müssen bei Personen, die sich nach Fortzug ins Ausland nicht abmelden, von Amts wegen tätig werden und diese aus den Melderegistern löschen. Dies entfällt künftig in 82.500 Fällen. Der Zeitaufwand für eine Abmeldung liegt nach Einschätzung der Länder bei rund einer Stunde für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes (Lohnsatz 31,50 Euro). Somit sinkt der laufende Erfüllungsaufwand aus Personal- und Sachkosten (Porto für drei Schreiben) um insgesamt 2,8 Mio. Euro jährlich.

Meldepflicht des Leiters einer Anstalt für Personen Insassen mit einer Haftstrafe von mehr als zwölf Monaten

Bisher waren lediglich diejenigen Insassen von Justizvollzugsanstalten zu melden, die nicht für eine Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt drei Monate übersteigt. Zukünftig besteht eine Meldepflicht für alle Insassen mit einer Haftstrafe von mehr als zwölf Monaten, unabhängig davon, ob diese bei einer Wohnung gemeldet sind. Dadurch entsteht zusätzlicher Aufwand.

Zum Inkrafttreten der Regelung sind einmalig alle Insassen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten durch die Anstaltsleitungen (Lohnsatz 60,50 Euro) zu melden. Dies betrifft rund 25.000 Personen. Bei einem Aufwand pro Fall von rund 7,5 Minuten und Sachkosten von einem Euro ergibt sich insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 214.000 Euro. Gemäß Rechtspflegestatistik gibt es jährlich 220.000 Eintritte in Justizvollzugsanstalten, rund 40 Prozent davon mit Haftstrafen über einem Jahr. Daher rechnet das Ressort nachvollziehbar mit 86.000 Fällen pro Jahr. Der laufende Erfüllungsaufwand steigt somit um rund 736.000 Euro.

Verarbeitung einer Meldung durch die Anstaltsleitung

Für die durch die Leitungen der Justizvollzugsanstalten zu meldenden Personen ist seitens der Meldebehörden eine Anmeldung vorzunehmen. Für die 25.000 Fälle, die einmalig nachgemeldet werden müssen, entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 117.000 Euro. Angenommen werden hierfür 7,5 Minuten Aufwand für einen kommunalen Beschäftigten des mittleren Dienstes (Lohnsatz 31,50 Euro) und ein Euro Sachkosten pro Fall. Die jährlich vorzunehmenden 86.000 Meldungen rufen einen laufenden Erfüllungsaufwand von rund 400.000 Euro hervor.

Verzichtsoption für Prüfung auf Gefahr bei Vorliegen einer Auskunftssperre

Mit dem neu eingeführten Sofortabruf erhalten abrufende öffentliche Stellen und private Antragsteller die Möglichkeit, auf eine Auskunft nach Prüfung einer Auskunftssperre zu verzichten. Dies ist insbesondere in dringenden Fällen von Interesse, bei denen die Auskunft aufgrund der prüfbedingten Zeitverzögerung nutzlos würde. Nach einer Hochrechnung der Angaben von Meldebehörden gibt es pro Jahr ca. 10.000 Melderegisterersuche zu Personen mit Auskunftssperre. Durch die Einführung der Verzichtsoption verringert sich der Prüfaufwand der Meldebehörden um geschätzt 5.000 Fälle jährlich, wobei 15 Minuten Aufwand pro Fall entfallen. Bei Bearbeitung durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (Lohnsatz 31,50 Euro) werden die Meldebehörden somit um rund 39.000 Euro entlastet.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Für die Anpassung der Fachverfahren in den Meldebehörden schätzt das Ressort einen Aufwand für Programmierarbeiten von einmalig 32.000 Euro.

II.2. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird das Ziel, Bürgerinnen und Bürgern sowie Meldebehörden gleichermaßen nutzerfreundliche und effiziente Verwaltungsverfahren bzw. -leistungen ermöglichen, überprüft. Kriterien der Zielerreichung sind Nutzerzahlen und der bei den Behörden entstandene Erfüllungsaufwand. Als Datengrundlage dienen von Ländern übermittelte Nutzerzahlen sowie die Nachmessung des Erfüllungsaufwandes durch das Statistische Bundesamt.

II.3. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben hat große Bedeutung für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, da Behörden Meldedaten automatisiert abrufen können und Bürgerinnen und Bürger vom Erbringen papiergebundener Meldenachweise entlastet werden. Für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips stellt das Vorhaben daher einen wichtigen Schritt dar, den der Nationale Normenkontrollrat würdigt.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Kuhlmann
Berichterstatteerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 27 Absatz 4 Satz 1, 2 BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den im Gesetzentwurf angegebenen Erfüllungsaufwand für die in § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2 BMG-E vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine deutliche Erweiterung der Mitteilungspflichten für die Anstaltsleitungen vor (§ 27 Absatz 4 BMG). Der für den Justizvollzug zu erwartende einmalige Erfüllungsaufwand wird mit circa 214 000 Euro beziffert, der jährliche Erfüllungsaufwand mit 736 000 Euro.

Einmalig seien „alle Insassen mit einer Freiheitsentziehung von mehr als zwölf Monaten durch die Anstaltsleitungen zu melden“. Ausgegangen wird von circa 25 000 Fällen. Bei dieser Zahl dürfte es sich allerdings allein um die Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten handeln. Untersuchungsgefangene scheinen hingegen nicht berücksichtigt worden zu sein.

Hinsichtlich der jährlich entstehenden Mehrkosten wird auf die „Eintritte in einem Kalenderjahr mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwölf Monaten“ abgestellt, und zwar auf der Grundlage der Gesamteintritte von rund 220 549 und einem Anteil von 39 Prozent der Insassen (Anteil der Personen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verbüßen oder „mit Sicherungsverwahrung“). Dies ergebe circa 86 000 meldepflichtige Eintritte. Da die Mitteilungspflicht aber nicht nur die Aufnahme und Verlegung einer Person betrifft, sondern auch die Entlassung, bedarf es für eine realistische Berechnung des zu erwartenden Aufwandes der Prüfung und Darstellung, welcher weitere Aufwand über die „Aufnahmemitteilung“ hinaus entstehen wird.

2. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 27 Absatz 4 Satz 2 BMG)

In Artikel 1 Nummer 8 § 27 Absatz 4 Satz 2 sind die Wörter „,die Verlegung“ zu streichen.

Begründung:

Durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Neufassung des § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2 BMG werden die Mitteilungspflichten für die Anstaltsleitungen erheblich erweitert. Betroffen sind künftig alle Gefangenen, bei denen der Vollzug der Freiheitsentziehung zwölf Monate übersteigt. Hierdurch erscheint auch der Umfang der Mitteilungspflichten in einem neuen Licht.

Mitteilungspflichtig sollen „die Aufnahme, die Verlegung und die Entlassung“ sein. Im Falle einer Verlegung, also der unbefristeten Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt, ist nach dem Wortlaut der Vorschrift eine Mitteilung sowohl durch die abgebende (verlegende) als auch die aufnehmende Anstalt vorgesehen. Eine doppelte Mitteilung ist in einem solchen Fall aber nicht sinnvoll und führt – nicht nur bei den Justizvollzugsanstalten, sondern auch bei den Meldebehörden – zu einem überflüssigen Verwaltungsaufwand. Es reicht aus und wird dem Ziel der Gesetzesänderungen (Verbesserung der Datenqualität) zudem hinreichend gerecht, wenn nur die aufnehmende Anstalt die Mitteilung vornimmt. Auf diese Weise würde auch ein Gleichlauf mit § 17 BMG erreicht, der in Absatz 1 eine Anmeldung vorschreibt, eine Abmeldung hingegen nur dann, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird (Absatz 2 Satz 1).

3. Zu Artikel 1 Nummer 8a – neu – (§ 34 Absatz 5 Satz 1 BMG),
Nummer 9a – neu – (§ 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 4 BMG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer einzufügen:

„8a. In § 34 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 6 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 1, 2, 4, 6 bis 9 und 11“ ersetzt.“

b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer einzufügen:

„9a. In § 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Nummer 1, 6, 7, 8 und 9“ durch die Wörter „Nummer 1, 2, 4, 6 bis 9 und 11“ ersetzt.“

Folgeänderung:

Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 19 sind zu streichen.

Begründung:

Der Kreis der zu unterrichtenden veranlassenden Stellen bei Abfragen zu mit einer Auskunftssperre belegten Datensätzen sollte um die Behörden der Steuerfahndung und die Gerichte erweitert werden.

Gemäß § 404 AO haben die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten im Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Ihre Beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

Die Bediensteten sind erheblichen Gefährdungen ausgesetzt, da Ermittlungen häufig in besonders gewaltbereiten Milieus (Clan, Organisierte Kriminalität) erfolgen. Daher sind die Finanzbehörden insoweit den Sicherheitsbehörden nach § 34 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BMG gleichzustellen. Zum Schutze der Bediensteten müssen die Behörden Kenntnis darüber haben, welcher Personenkreis möglicherweise versucht, an Daten der Bediensteten zu gelangen.

Darüber hinaus sind neben den Staatsanwaltschaften auch die Gerichte im Sinne des § 34 Absatz 4 Nummer 4 BMG in den Kreis der zu unterrichtenden veranlassenden Stellen aufzunehmen. Die in der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c dargestellten Erwägungen für die Ausweitung auf Staatsanwaltschaften gelten auch für die Gerichte jedenfalls insoweit, als sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen. Insbesondere im Hinblick auf die auch mit Staatsschutzverfahren und Verfahren betreffend Straftaten der Organisierten Kriminalität befassten Gerichte ist eine Einbeziehung in den Kreis der zu unterrichtenden veranlassenden Behörden zur weiteren Verbesserung des Schutzes der betroffenen Bediensteten sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe erforderlich. Ein sachlicher Grund für die Differenzierung zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten ist insoweit nicht erkennbar.

Die Änderungen müssen und können sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden, da die Bearbeitung im manuellen Verfahren erfolgt. Deswegen wurden auch die Änderungen im Gesetzentwurf, die in Artikel 2 Nummer 9 und Nummer 19 enthalten sind nach Artikel 1 verortet.

4. Zu Artikel 1a – neu – (Inhaltsübersicht, § 2 Absatz 2a – neu –, 2b – neu –, Absatz 4 Satz 4 – neu – bis 6 – neu –, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 2 – neu –, 3 – neu –, § 14 Nummer 3 – neu –, § 20a – neu –, § 34 Nummer 9 Buchstabe a PAuswG)
- Artikel 1b – neu – (§ 2 Nummer 2 Buchstabe e – neu –, f – neu –, § 5 Absatz 5 – neu –, 6 – neu –, § 19 Absatz 1 Satz 2 – neu –, 3 – neu –, Absatz 2 Satz 2 – neu – bis 5 – neu –, § 20 Absatz 1 Satz 4 – neu – bis 6 – neu –, Absatz 3 Satz 1 PAuswV)
- Artikel 4 Absatz 1 (Inkrafttreten)

- a) Nach Artikel 1 sind folgende Artikel einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 20 folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Personalausweisbehörden, den Schreibdienst und den Rücksetzdienst“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:
 - „(2a) Der Schreibdienst hat die Aufgabe, die Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes zu ändern.
 - (2b) Der Rücksetzdienst hat die Aufgabe, die erforderlichen Maßnahmen für die Neusetzung der Geheimnummer auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach elektronisch gestellten Antrag zu treffen.“
 - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Ferner erhalten Personalausweisbehörden, der Schreibdienst und der Rücksetzdienst hoheitliche Berechtigungszertifikate. Umfang und Inhalt der in Satz 4 genannten hoheitlichen Berechtigungszertifikate werden durch die gesetzlich genannten Aufgaben bestimmt. Inhaber von in Satz 4 genannten hoheitlichen Berechtigungszertifikaten sind zur Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises berechtigt, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
3. In § 4 Absatz 3 werden nach dem Wort „Berechtigungszertifikate“ die Wörter „, den Betreiber des Rücksetzdienstes, den Betreiber des Schreibdienstes“ eingefügt.
4. Dem § 7 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Für das Ändern der Anschrift auf dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes ist neben der Personalausweisbehörde auch der Schreibdienst zuständig. Für das elektronisch beantragte Neusetzen der Geheimnummer ist der Rücksetzdienst zuständig.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Personalausweisbehörden, der Schreibdienst und der Rücksetzdienst nach Maßgabe des § 20a.“
6. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Personalausweisbehörden, den Schreibdienst und den Rücksetzdienst

Personalausweisbehörden, der Schreibdienst und der Rücksetzdienst dürfen personenbezogene Daten aus dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist und sie ein entsprechendes hoheitliches Berechtigungszertifikat erhalten haben.“
7. Dem § 34 Nummer 9 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geheimnummer“ die Wörter „einschließlich zum Verfahren des Neusetzens der Geheimnummer durch den Rücksetzdienst nach elektronisch gestelltem Antrag,“ angefügt.

Artikel 1b

Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird nach den Wörtern „Vor-Ort-Auslesen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Dem Buchstabe d werden folgende Buchstaben angefügt:
 - „e) das Zurücksetzen und Neusetzen der Geheimnummer durch den Rücksetzdienst und
 - f) das Ändern der Anschrift in Fällen einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes durch den Schreibdienst.“
2. Dem § 5 Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Der Schreibdienst löscht die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhobenen personenbezogenen Daten unmittelbar nach Übermittlung der Mitteilung an die zuständige Personalausweisbehörde, dass die Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium vollzogen wurde.

(6) Der Rücksetzdienst löscht die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhobenen personenbezogenen Daten, sobald er die Benachrichtigung bekommen hat, dass der Antragsteller die zufällig neu generierte Geheimnummer erhalten hat, spätestens aber nach 30 Tagen.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes wird der Aufkleber mit der neuen Anschrift durch die Personalausweisbehörde auf dem Postweg an die Zuzugsanschrift der antragstellenden Person versendet. Der Ausweisinhaber hat den Aufkleber auf dem Ausweis auf dem für die Anschrift vorgesehenen Feld anzubringen.“

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Hat der Ausweisinhaber eine elektronische Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes durchgeführt, ändert der Schreibdienst die Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium. Zuvor hat der Schreibdienst zur Person des Ausweisinhabers einen elektronischen Identitätsnachweis durchzuführen. Nach Änderung der Anschrift teilt der Schreibdienst der zuständigen Personalausweisbehörde mit, dass er die Anschriftenänderung vorgenommen hat. Die Mitteilung nach Satz 4 kann auch über die Meldebehörde oder andere Vermittlungsstellen erfolgen.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Ausweisinhaber kann das Neusetzen der Geheimnummer auch elektronisch durch Verwendung der Zugangsnummer und eines hierfür von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars einleiten. Der Rücksetzdienst schreibt eine neue, zufällig generierte Geheimnummer in das Speicher- und Verarbeitungsmedium und versendet diese in einem Brief an die im Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift des Ausweisinhabers. Nach Erhalt der neuen Geheimnummer ist diese von dem Ausweisinhaber in eine selbst gewählte Geheimnummer zu ändern.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 5“ eingefügt.“
- b) Artikel 4 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:
- „(1) Artikel 1, 1a und 1b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Artikel 1a (Änderung des Personalausweisgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Schreibdienst und Rücksetzdienst werden neu eingerichtet und sollen künftig eigenständige Aufgaben wahrnehmen. Daher soll eine Definition der jeweiligen Aufgaben an diese Stelle erfolgen.

Der elektronische Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) stellt eine sichere Form des Ausweizens im elektronischen Geschäftsverkehr oder gegenüber Behörden dar. Als ein Hindernis für eine flächendeckende Nutzung dieser Funktion wurde der Fall identifiziert, dass einer Ausweisinhaberin oder einem Ausweisinhaber der PIN-Brief mit der Geheimnummer abhandengekommen oder die persönlich gesetzte Geheimnummer vergessen worden ist. Gegenwärtig ist das Neusetzen der Geheimnummer nur durch persönliche Vorsprache bei der Personalausweisbehörde möglich. Durch die Einführung eines Rücksetzdienstes soll das Neusetzen der Geheimnummer künftig elektronisch beantragt werden können.

Künftig kann in bestimmten Fällen eine elektronische Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes (BMG) durchgeführt werden. In diesem Fall muss die Anschrift auf dem Speicher- und Verarbeitungsmedium neu geschrieben werden. Bisher geschieht dies in der Personalausweisbehörde durch ein Änderungsterminal. Bei der elektronischen Anmeldung soll diese Aufgabe der Schreibdienst übernehmen.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung stellt klar, dass hoheitliche Berechtigungszertifikate auch den Personalausweisbehörden, dem Schreibdienst und dem Rücksetzdienst erteilt werden können, soweit dies für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung notwendig ist. Derartige hoheitliche Berechtigungszertifikate sind in ihrem Umfang so zu beschränken, wie es die Aufgabenzuweisung des Inhabers gebietet. Die Aufgaben werden in der Personalausweisverordnung konkretisiert werden. Im Falle des Schreibdienstes etwa muss das hoheitliche Zertifikat das Neuschreiben der Anschrift erlauben. Beim Rücksetzdienst muss das Neusetzen der Geheimnummer erfasst

sein. In beiden Fällen ist die jeweils andere Berechtigung nicht umfasst. Auch ein Zugriff auf die biometrischen Daten des Speicher- und Verarbeitungsmediums, der bei hoheitlichen Berechtigungszertifikaten gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 PAuswG gegeben ist, ist nicht erforderlich und somit nicht erfasst.

Sowohl der Rücksetzdienst als auch der Schreibdienst müssen für ihre Aufgabenwahrnehmung einen elektronischen Identitätsnachweis durchführen. Es wird klargestellt, dass auch hoheitliche Berechtigungszertifikate zu einem elektronischen Identitätsnachweis berechtigen, wenn dies zur Wahrnehmung der ihrer Aufgaben notwendig ist.

Zu Nummer 2:

Die Betreiber des Rücksetzdienstes und des Schreibdienstes sollen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bestimmt werden. Auf diese Weise kann bei einer Notwendigkeit einer organisatorischen Neugestaltung dieser Dienste mit der gebotenen Flexibilität reagiert und dennoch die gebotene Publizität sichergestellt werden.

Zu Nummer 3:

Entsprechend der in Nummer 1 beschriebenen Aufgabenstellung wird die Zuständigkeit sowohl für den Schreibdienst als auch für den Rücksetzdienst geregelt.

Zu Nummer 4:

§ 14 PAuswG regelt, wer nach welcher Maßgabe personenbezogene Daten aus dem Ausweis oder mithilfe des Ausweises erheben darf. Die Regelung ist durch die neue Aufgabenzuweisung für den Schreibdienst und den Rücksetzdienst sowie klarstellend für die Personalausweisbehörden zu erweitern.

Zu Nummer 5:

Der neu einzuführende § 20a PAuswG beschränkt die Legitimation der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem Personalausweis durch die Personalausweisbehörden, den Schreibdienst und den Rücksetzdienst auf das Notwendige, was durch die jeweilige Aufgabenzuweisung konkret vorgegeben wird. Technisch wird die mögliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem Personalausweis ferner dadurch beschränkt, dass die hoheitlichen Berechtigungszertifikate die Verarbeitungsmöglichkeit beschränken.

Zu Nummer 6:

In der Verordnungsermächtigung wird klargestellt, dass auch die Einzelheiten zum Neusetzen der Geheimnummer in der Verordnung geregelt werden können.

Zu Artikel 1b (Änderungen der Personalausweisverordnung)

Zu Nummer 1:

Durch die Einführung des Rücksetzdienstes und des Schreibdienstes werden Folgeänderungen in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik notwendig. Die Personalausweisverordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2:

Schreibdienst und Rücksetzdienst müssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch personenbezogene Daten verarbeiten. Daher ist ebenfalls zu regeln, wann diese Daten zu löschen sind. Dem datenschutzrechtlichen Gebot der Datensparsamkeit entsprechend soll die Löschung unmittelbar dann erfolgen, wenn die Daten zur Aufgabenwahrnehmung nicht mehr benötigt werden. Beim Schreibdienst ist dies dann der Fall, sobald die Übermittlung an die Personalausweisbehörde vorgenommen wurde, dass die neue Anschrift geschrieben wurde. Beim Rücksetzdienst sind die Daten zu löschen, sobald dieser die Mitteilung bekommt hat, dass der Antragsteller die zufällig neu generierte Geheimnummer erhalten hat. Sollte eine solche Nachricht nicht eintreffen, weil etwa ein Fehler bei dem Versand des Briefes erfolgte, sind die jedoch spätestens nach 30 Tagen zu löschen.

Zu Nummer 3:Zu Buchstabe a:

Nach der Anmeldung muss die Anschrift auf dem Personalausweis aktualisiert werden. Auf dem physischen Ausweis geschieht dies wie bisher durch das Anbringen eines Aufklebers. Nach Erhalt der Mitteilung durch die Meldebehörde wird dieser durch die zuständige Personalausweisbehörde versendet und ist durch den Ausweisinhaber selbst anzubringen.

Zu Buchstabe b:

Nachdem der Ausweisinhaber den elektronischen Prozess der Anmeldung abgeschlossen hat, wird er automatisch zum Schreibdienst weitergeleitet. Dort ist ein elektronischer Identitätsnachweis durchzuführen. Im Anschluss wird die neue Adresse auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium geschrieben. Dieser Information muss technisch bedingt zunächst an die Meldebehörde weitergeleitet werden, da aktuell noch kein entsprechender Kommunikationsstandard für die Personalausweisbehörden existiert. Die Meldebehörde gibt die Information an die zuständige Personalbehörde weiter, wodurch in Folge auch eine Registerberichtigung bei der ausstellenden Behörde erfolgen kann.

Zu Nummer 4:

Die Regelung konkretisiert den Vorgang des Neusetzens der Geheimnummer. Der Ausweisinhaber leitet den Vorgang durch Verwendung eines elektronischen Formulars ein. Die Identifizierung erfolgt durch die Verwendung der auf dem Personalausweis aufgedruckten Zugangsnummer. Der Rücksetzdienst erzeugt eine zufällig generierte neue Geheimnummer und schreibt diese auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium. Der Ausweisinhaber kann nach Erhalt des Briefes die zufällig generierte Geheimnummer durch eine selbst gewählte Geheimnummer ersetzen.

Zu Artikel 4:

Durch die Einfügung der Artikel 1a und 1b ist auch die Regelung zum Inkrafttreten entsprechend zu ergänzen.

5. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 Satz 3, 4 BMG),

Nummer 10 (§ 34a Absatz 6 BMG),

Nummer 12 (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

Doppelbuchstabe ff Satz 2 Absatz 2 Satz 3 BMG),

Artikel 3a – neu – (§ 34a Absatz 6 BMG),

Artikel 4 Absatz 1a – neu – (Inkrafttreten)

a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Staat.“ durch die Wörter „Staat sowie Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1.“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

bbb) In Nummer 2 Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer wird angefügt:

„3. die Daten nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 38 Absatz 1 bis 3 als Auswahldaten verarbeitet werden mit Ausnahme der Daten in § 3 Absatz 1 Nummer 18.“

- bb) In Nummer 10 ist § 34a Absatz 6 zu streichen.
- cc) In Nummer 12 ist § 38 wie folgt zu ändern:
- aaa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aaaa) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- bbbb) In Satz 2 sind nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie für Ordens- und Künstlernamen“ einzufügen.
- bbb) In Absatz 2 Satz 3 sind nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie für Ordens- und Künstlernamen“ einzufügen.
- b) Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:
- ,Artikel 3a
Weitere Änderungen
- Dem § 34a des Bundesmeldegesetzes, dass zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Ist die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 bis 9 und 11 genannte Behörde und ist im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen, die nicht auf Veranlassung dieser Behörden oder der Staatsanwaltschaften von Amts wegen eingetragen wurde, so wird der abrufenden Stelle abweichend von Absatz 5 eine Auskunft erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die Leitung der abrufenden Stelle oder von ihr hierzu besonders ermächtigte Bedienstete die Daten erhalten.“
- c) In Artikel 4 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:
- „(1a) Artikel 3a tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Ziel der Änderung im Gesetzentwurf ist, dass die Daten weggezogener oder verstorbener Einwohner, die bei der Meldebehörde im gesonderten Bestand weiter aufzubewahren sind, als Auswahldaten nach § 38 BMG-E für automatisierte Abrufe nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 BMG-E verarbeitet werden dürfen. Dem wird der Änderungsbefehl nicht vollständig gerecht. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist gewährleistet, dass aufgrund des neugefassten § 38 BMG-E öffentliche Stellen alle bekannten Auswahldaten im automatisierten Abruf von Daten mittels Personensuche und mittels freier Suche nutzen können; allerdings können Auskunftssperren kein Auswahldatum sein.

Außerdem muss gesetzlich klargestellt werden, dass Auskunftssperren wegen Gefahr für Leib oder Leben noch verarbeitet werden müssen, wenn eine Sperre bei der „neuen“ Adresse fünf Jahre nach Wegzug eingetragen wird und damit auch das Datum „aktuelle Adresse im Rahmen einer Melderegisterauskunftsanfrage bei der Wegzugsbehörde nicht beauskunftet werden darf.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es ist erforderlich, für den § 34a Absatz 6 BMG-E eine andere In-Krafttretens-Regelung ein zu führen, weil die Umsetzung komplexe Änderungen im XMeld-Standard erfordert, die danach auch von den Sicherheitsbehörden nachvollzogen werden müssen. Deswegen ist die Regelung aus rechtsförmlichen Gründen in einem besonderen Artikel aufzunehmen (siehe hierzu den neuen Artikel 4).

Zu Doppelbuchstabe cc:

Der neu gefasste § 38 BMG-E bestimmt die Verwendung von Auswahldaten bei der Personensuche. Zusätzlich zur Verwendung von Auswahldaten hinsichtlich des Namens ist entweder eine Anschrift anzugeben oder ein Wohnort und eines der weiter unter § 38 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BMG-E aufgeführten Auswahldaten. Das Wort „oder“ nach dem Wort „Sterbedatum“ ist daher zu streichen.

Die einen Ordens- oder Künstlernamen führende Person verwendet diesen Namen gegenüber Dritten als gebräuchlichen Namen und ist in der Regel mit diesem Namen bekannt. Ordens- und Künstlernamen werden als Auswahldaten insofern im automatisierten Abruf von Meldedaten genauso verwendet, wie Vor- und Familiennamen. Daher muss auch für Ordens- oder Künstlernamen eine phonetische Suche zulässig sein.

Zu Buchstabe b:

Wie zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dargestellt, ist es erforderlich, für den § 34 a Absatz 6 BMG-E eine andere Inkrafttretens-Regelung einzuführen, weil die Umsetzung komplexe Änderungen im XMeld-Standard erfordert, die danach auch von den Sicherheitsbehörden nachvollzogen werden müssen. Deswegen ist die Regelung aus rechtsförmlichen Gründen in einem besonderen Artikel aufzunehmen.

Zu Buchstabe c:

Aufgrund der neu aufgenommenen Regelung in § 34a Absatz 6 BMG-E sollen Sicherheitsbehörden künftig in Fällen, in denen die Daten einer Person abgerufen werden, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, die nicht auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde von Amts wegen eingetragen wurde, im automatisierten Verfahren eine Auskunft erhalten, wenn die Behörde sicherstellt, dass die personenbezogenen Daten nicht aus sachfremden Erwägungen abgerufen werden. Der Schutz der Rechte der betroffenen Person soll dadurch gewährleistet werden, dass Daten nicht unmittelbar der abrufenden Person, sondern an die Leitung der abrufenden Stelle oder von ihr hierzu besonders ermächtigte Bedienstete die Daten übermittelt wird.

Der automatisierte Datenabruf erfolgt als synchrone Kommunikation. Unter synchroner Kommunikation versteht man einen Modus der Kommunikation, bei dem der Autor einer Abfragenachricht auf die Antwort des Kommunikationspartners wartet. Das heißt der Kommunikationskanal bleibt bis zum Eintreffen der Antwort offen. Der Vorteil für den Autor ist, dass er die Ergebnisse seiner Anfrage direkt erhält.

Der § 34 Absatz 6 BMG-E innewohnende Prozess unterbricht die synchrone Kommunikation zwischen dem Abfragenden (Autor) und der Antwort sendenden Stelle (Sender), indem die Antwort nun nicht mehr dem Abfragenden (Autor), sondern einem anderen Empfangsberechtigten übermittelt werden soll, der der abfragenden Stelle angehört.

Für die Umsetzung der Bestimmung müssen bei der abrufenden Stelle technische und organisatorische Maßnahmen erarbeitet werden, die sicherstellen, dass das System für die abrufende Person einen üblichen Abruf darstellt und zeitgleich eine Aussteuerung der Antwort an die im System hinterlegte Leitung der abrufenden Stelle oder von ihr hierzu besonders ermächtigte Bedienstete erfolgt.

Die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind derzeit noch nicht erarbeitet.

6. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BMG),
Artikel 3 Absatz 3 (§ 31 Absatz 7 GwG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 3 § 31 Absatz 7 sind jeweils die Wörter „und gültigen“ zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetz enthaltenen Änderungen führen nicht zu dem beabsichtigten Gleichklang mit den Regelungen des Pass- und Personalausweiswesens. Im Gegensatz zu den Regelungen des Pass- und Ausweiswesens dürfen im Meldewesen Angaben zu ungültigen (abgelaufenen) Pässen bislang nicht gespeichert werden.

Die Unterscheidung sollte aufgehoben werden.

7. Zu Artikel 2 Nummer 16a – neu – (§ 44 Absatz 3 BMG),
Nummer 17 (§ 49 Absatz 4, 5 BMG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 16 ist folgende Nummer einzufügen:

„16a. § 44 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
 - a) den Familiennamen und mindestens einen Vornamen,
 - b) den früheren Namen und mindestens einen Vornamen,
 - c) den Ordensnamen oder
 - d) den Künstlernamen

sowie zusätzlich eine Anschrift;

Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen sowie für Ordens- und Künstlernamen ist eine phonetische Suche zulässig,

2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf die Anfrage mit den Daten nach Nummer 1 a bis d erfolgen, wenn keine Anschrift bekannt ist.“ ‘

b) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

„17. § 49 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn die Identität der Person, über die Auskunft begehrt wird, durch einen automatisierten Abgleich auf Grund der folgenden Angaben eindeutig festgestellt wurde:

- a) den Familiennamen und mindestens einen Vornamen,
- b) den früheren Namen und mindestens einen Vornamen,
- c) den Ordensnamen oder
- d) den Künstlernamen

sowie zusätzlich eine Anschrift.

Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen sowie für Ordens- und Künstlernamen ist eine phonetische Suche zulässig.“

bb) Absatz 5 wird aufgehoben.

cc) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die anfragende Person ...[weiter wie Vorlage]...“ ‘

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Identifizierungskriterien bei der Erteilung der einfachen Melderegisterauskunft im konventionellen und automatisierten Verfahren vereinheitlicht.

Insbesondere im automatisierten Verfahren sorgte die technische Umsetzung der Suche mit den zulässigen Angaben nach § 49 Absatz 4 und 5 BMG in der Praxis für Probleme. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird auch der Ausforschung von Adressen durch einen Zufallstreffer insbesondere über die Daten nach § 49 Absatz 5 BMG entgegengetreten. Dies stärkt die datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass nur die Stelle, die bereits einen Kontakt mit der angefragten Person hatte, auch an eine neue Anschrift der gesuchten Person gelangen kann. Soweit bei der antragstellenden Person oder Stelle keine Anschrift bekannt ist, darf die Anfrage auch ohne die Angabe einer Anschrift erfolgen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Etwaige Gläubiger werden hierdurch auch nicht benachteiligt, da zum Beispiel in den Online-Diensten von Versandhändlern auf die eID-Funktion des Personalausweises, eAT und der eID-Karte zurückgegriffen werden kann.

Die bisherige Unterscheidung bei der Identifizierung hat sich insgesamt nicht bewährt.

8. Zu Artikel 2 Nummer 19a – neu – (§ 52 Absatz 1 BMG)

Nach Nummer 19 ist folgende Nummer einzufügen:

,19a. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde richtet unentgeltlich einen bedingten Sperrvermerk für derzeitige Anschriften der Personen ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde in einer Einrichtung zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, Menschenhandel oder Zwangsverheiratung wohnhaft gemeldet sind.“

Begründung:

Der bedingte Sperrvermerk für Adressen von Justizvollzugsanstalten, Asylbewerber- und Flüchtlingseinrichtungen sowie die in § 52 Absatz 1 Nummer 3 und 5 BMG genannten Einrichtungen sollte wegfallen.

Eine stichprobenhafte Abfrage bei einigen Meldebehörden mit Justizvollzugsanstalten hat ergeben, dass wenige Anfragen die Adressen der JVA betrafen. Diese Anfragen wurden zu fast 100 Prozent ausschließlich von Inkassounternehmen gestellt. Von den angeschriebenen Personen im Anhörungsverfahren antworten in der Regel nur zehn Prozent. Bis zur Erteilung der gewünschten Melderegisterauskunft vergehen oftmals mehrere Wochen an die Gläubiger.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den Aufnahmeeinrichtungen. Hierbei ist zusätzlich auch ein häufiger Wohnungswechsel festzustellen, der die Durchführung des Anhörungsverfahrens zusätzlich erschwert.

Die Auswertung der Meldeanfragen ergab, dass es fast keine Meldeanfragen zu Personen in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen gab.

Gerade bei letzterem Personenkreis sind als nachteilige Auswirkungen des Sperrvermerks für die geschützten Personen bekannt, dass die Bürger (insbesondere ältere Menschen) gar nicht wissen, was das ist. Sie sind vielmehr erschreckt und rufen hier an, um nachzufragen, was das eigentlich bedeutet.

Die praktische Bedeutung des bedingten Sperrvermerks für diese Einrichtungen ist äußerst gering. Eine Beibehaltung des für die kommunalen Meldebehörden aufwändigen, manuell durchzuführenden Verfahrens ist bei einer Abwägung mit dem Nutzen für die Betroffenen nicht gerechtfertigt.

Dies hat sich bereits in den Stellungnahmen der Länder zum Gesetzentwurf im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung gezeigt. Demnach haben neben dem Deutschen Städtetag die Länder Thüringen, Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eine gänzliche Streichung oder Beschränkung des § 52 BMG gefordert.

9. Zu Artikel 2 Nummer 19a – neu – (§ 52 Absatz 2 Satz 3 – neu – BMG)

Nach Nummer 19 ist folgende Nummer einzufügen:

,19a. Dem § 52 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Meldebehörde eine aktuelle, nicht gesperrte Anschrift bekannt, so darf sie diese aktuelle Anschrift beauskunften.“ ‘

Begründung:

§ 52 Absatz 2 BMG ist dahingehend zu ergänzen, dass die Meldebehörde zu einer Person, für die ihr eine gesperrte ehemalige Adresse und eine nach Wegzug aktuelle, nicht gesperrte Adresse vorliegt, die nicht gesperrte aktuelle Adresse beauskunften darf. Diese Ergänzung ist geboten, da die Meldebehörde gemäß § 44 BMG regelmäßig nur die aktuelle Anschrift mitteilen darf.

10. Zu Artikel 4 Absatz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 4 Absatz 2 ist die Angabe „1. November 2021“ durch die Angabe „1. Mai 2022“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist erforderlich, ein späteres Datum des Inkrafttretens von Artikel 2 des Gesetzentwurfs zu bestimmen. Für den Vollzug des Gesetzentwurfs sind noch komplexe Abläufe bei den Abrufenden und Auskunft gebenden Stellen zu klären und auf der Ebene von Rechtsverordnungen zu bestimmen. Diese müssen zunächst zwischen Bund und Ländern und den Kommunikationspartnern abgestimmt werden, bevor sie in den technischen Standard des Meldewesens übernommen werden können. Diese Abstimmungen nehmen einen längeren Zeitraum in Anspruch.

Erst danach kann der Standard XMeld geändert werden an den sich Änderungen der Fachverfahren des Meldewesens und der abrufenden Stellen anschließen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 8 – § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2 BMG)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Überprüfung des Erfüllungsaufwandes. Eine Nachmessung des Erfüllungsaufwandes findet im parlamentarischen Verfahren nicht statt. Die ermittelten Angaben werden vom Statistischen Bundesamt in der Regel zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung mittels einer Nachmessung bei den Normadressaten validiert. Im Übrigen dürfte die Zahl der Untersuchungsgefangenen mit einer Untersuchungshaft von mehr als zwölf Monaten vergleichsweise gering sein.

Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 8 – § 27 Absatz 4 Satz 2 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Die Verlegung von Gefangenen in eine andere Einrichtung bedarf keiner Mitteilung. In diesen Fällen ersetzt bei einer Verlegung im Inland die Mitteilung der aufnehmenden Einrichtung in Verbindung mit dem Rückmeldeverfahren nach § 33 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und bei einer Verlegung ins Ausland die Mitteilung der entlassenden Einrichtung die Mitteilung der Verlegung aus der bisherigen Einrichtung. Auf Grund der Rückmeldung wird das Melderegister der für die bisherige Einrichtung zuständigen Meldebehörde im Wege der Abmeldung von Amts wegen berichtigt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 8a neu – § 34 Absatz 5 Satz 1 BMG)
Nummer 9a neu – § 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 4 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie begrüßt es, dass der Bundesrat den Vorschlag zur Erweiterung des Kreises der eine Auskunftssperre veranlassenden und bei Abfragen zu mit einer Auskunftssperre belegten Datensätzen zu unterrichtenden Stellen unterstützt und erweitern möchte. Die in der Einzelbegründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c dargestellten Erwägungen für die Ausweitung auf Staatsanwaltschaften geltend entsprechend auch für gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden der Steuerfahndung sowie der Gerichte. Die Änderungen sind in Artikel 1 aufzunehmen, da sie mit Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden können.

- Nummer 4** (Artikel 1a neu – Inhaltsübersicht, § 2 Absatz 2a neu, 2b neu, Absatz 4 Satz 4 neu bis 6 neu, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 2 neu, 3 neu, § 14 Nummer 3 neu, § 20a neu, § 34 Nummer 9 Buchstabe a PAusWG)
- Artikel 1b neu – § 2 Nummer 2 Buchstabe e neu, f neu, § 5 Absatz 5 neu, 6 neu, § 19 Absatz 1 Satz 2, 3 neu, Absatz 2 Satz 2 bis 5 neu –, § 20 Absatz 1 Satz 4 bis 6 neu, Absatz 3 Satz 1 PAusV)

Die Bundesregierung begrüßt im Grundsatz den Vorschlag des Bundesrates und wird diesen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie sieht aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen Überarbeitungsbedarf.

- Nummer 5** (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b – § 13 Absatz 2 Satz 3, 4 BMG, Nummer 10 – § 34a Absatz 6 BMG, Nummer 12 – § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff Satz 2 Absatz 2 Satz 3 BMG, Artikel 3a neu – § 34a Absatz 6 BMG, Artikel 4 Absatz 1a neu – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates teilweise zu. Sie hält den Änderungsvorschlag zu § 13 Absatz 2 Satz 3 BMG aus rechtförmlichen Gründen für überarbeitungsbedürftig. Der in Artikel 3a vorgeschlagenen Einbeziehung der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden der Steuerfahndung in die Ausnahmeregelung für Sicherheitsbehörden zum automatisierten Abruf bei Auskunftssperren wird nicht zugestimmt. Für die genannten öffentlichen Stellen besteht kein entsprechender Bedarf, da sie entweder selbst keine Meldedaten abrufen oder ein Übergang ins manuelle Verfahren nicht mit unvermeidbaren Verzögerungen verbunden ist. Als Folgeänderung zu Nummer 4 ist jedoch zu beachten, dass die Ausnahmeregelung nicht bei Auskunftssperren gilt, die auf Veranlassung einer der in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 bis 9 und 11 BMG genannten Behörden ins Melderegister eingetragen wurde. Die in Artikel 4 vorgeschlagene Verschiebung des Inkrafttretens wird hinsichtlich der technischen Komplexität im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

- Nummer 6** (Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a – § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BMG), Artikel 3 Absatz 3 – § 31 Absatz 7 GwG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine Folgeänderung zu den Regeln im Pass- und Ausweiswesen sachgerecht und erforderlich ist.

- Nummer 7** (Artikel 2 Nummer 16a neu – § 44 Absatz 3 BMG Nummer 17 – § 49 Absatz 4, 5 BMG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie ist der Auffassung, dass sowohl die datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen als auch das berechnigte Interesse der Auskunftssuchen gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Eine Reduzierung der Identifizierungskriterien darf nicht dazu führen, dass eine Identifizierung der betroffenen Person vereitelt wird. Im Übrigen sieht die Bundesregierung bei dem Vorschlag rechtsförmlichen und rechtssystematischen Überarbeitungsbedarf.

Nummer 8 (Artikel 2 Nummer 19a neu – § 52 Absatz 1 BMG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Nummer 9 (Artikel 2 Nummer 19a neu – § 52 Absatz 2 Satz 3 neu BMG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Nummer 10 (Artikel 4 Absatz 2 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

